

Verwaltungsrecht

Definitionen und Voraussetzungen

Disclaimer: Die Definitionen und Voraussetzungen habe ich in der Hitze der Prüfungsvorbereitungen zusammengestellt. Es finden sich somit nicht nur Typos, sondern vermutlich auch Fehler. Somit solltet Ihr das Buch zum Verwaltungsrecht schon anschauen und Euch nicht nur auf meine Zusammenfassung stützen. Sie ist jedoch sicher hilfreich, um schnell die nötigen Definitionen und Voraussetzungen auswendig zu lernen, ohne die leider im Verwaltungsrecht nichts geht – so wie im Strafrecht auch nicht.

Meine Kapitel folgen den Kapiteln des Verwaltungsrechtsbuches von Häfelin / Müller, 4. Auflage. Das Prozessrecht habe ich ausgeklammert.

Viel Glück bei den Prüfungen!

Grundlagen

Arten der Verwaltungstätigkeit		
Hoheitl. Verwaltungstätigkeit	Hoheitlich ist das staatliche Handeln v.a., wenn eine öff.-rechtl. Regelung zur Anwendung gelangt, somit wenn es einseitiges staatl. Handeln ist, das sich aus der Überordnung des Staates gegenüber den Privaten ist (Subordinationsverhältnis).	
Nicht-hoheitl. Verwaltungstätigkeit	Nicht hoheitl. Verwaltungstätigkeit erfolgt oft durch informelles Verwaltungshandeln oder Realakte.	z.B. ZKB
Eingriffsverwaltung	Tätigkeit, die in die Rechte und Freiheiten der Privaten eingreift, i.d.R. hoheitl. Natur.	
Leistungsverwaltung	Tätigkeit, die den Privaten staatl. Leistungen, insb. wirtsch. und soziale Leistungen vermittelt, z.T. hoheitl. (staatl. Sozialversicherung), z.T. nicht hoheitl. (Gaswerke).	
Quellen des Verwaltungsrechts		
Verwaltungsrecht	Inbegriff der Rechtssätze, welche die Verwaltungstätigkeit sowie die Organisation und das Verfahren der Verwaltungsbehörden regeln. Das Verwaltungsrecht als öffentliches Recht ist i.d.R. <i>zwingender Natur</i> und die Anwendung erfolgt <i>v.A.w.</i> .	
Rechtsquelle	Form, in der die Rechtssätze in Erscheinung treten.	
Rechtssatz	generell-abstrakte Norm, die Rechte und Pflichten von n.P. und j.P. begründen oder Organisation und Verfahren der Behörden regeln.	
Verfassung i.f.S.	Umfasst die Gesamtheit der im besonderen Verfahren der Verfassungsgebung zu Stande gekommenen, i.d.R. in die Verfassungsurkunde aufgenommenen Rechtsnormen. Auch die verfassungsändernden dringl. Bundesbeschlüsse (BV 165 III) sind dazu zu zählen.	
Verfassung i.m.S.	Rechtsnormen, die als Grundlage der demokratischen und rechtsstaatlichen Staatsordnung in die Verfassung aufgenommen zu werden verdienen.	
Gesetz i.f.S.	generell-abstrakte Normen, die im besonderen Verfahren der Gesetzgebung erlassen worden sind. Massgeblich ist somit die Form des Erlasses (Gesetzgebungsverfahren).	
Gesetz i.m.S.	generell-abstrakte Normen, die Personen Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen oder die Organisation, die Zuständigkeit oder die Aufgaben der Behörden oder das Verfahren regeln. Massgeblich ist somit der Inhalt des Erlasses (muss Rechtsnormen enthalten). Für die Rechtmäßigkeit des Gesetzes im mat. Sinn ist notwendig, dass es vom kompetenten Organ erlassen wurde.	
Verordnung	generell-abstrakte Rechtsnormen, die in einer anderen Form als derjenigen der Verfassung oder des Gesetzes im formellen Sinn ergangen sind, d.h. auf einer Stufe unterhalb des Gesetzes i.f.S. stehen und keine autonomen Satzungen darstellen. Die erlassende Behörde ist nicht massgeblich für den Begriff der Verordnung.	

→ Rechtsverordnung	enthalten Rechtsnormen, die sich an die Allgemeinheit richten, d.h. dem Einzelnen Rechte einräumen oder Pflichten auferlegen oder die Organisation und das Verfahren der Behörden regeln. Sie gehören zu den Gesetzten im materiellen Sinn und müssen daher in der Gesetzessammlung publiziert werden, damit sie für die Privaten rechtswirksam werden.	
→ Verwaltungsverordnung Ausnahmsweise Anfechtbarkeit einer Verwaltungs-VO durch Private	generelle Dienstanweisungen, die sich an die der erlassenden Behörde untergeordnete Behörde richten. Es wird zwischen vollzugslenkenden und organisatorischen Verwaltungsverordnungen unterschieden. Herrschende Ansicht ist, dass es keine Rechtsquellen des VerwR sind, da sie keine Rechtsnormen enthalten. Dienst- und Besoldungsverordnungen sind keine Verwaltungsverordnungen. 1.) wenn die Verwaltungsverordnung für die Privaten mittelbar (indirekt) <i>Aussenwirkung</i> zeitigt, d.h. Wirkungen, welche die Privaten in gleicher Weise treffen wie die Wirkungen von Rechtsnormen; 2.) wenn gestützt auf die Verwaltungsverordnung keine Verfügung ergangen ist, deren Anfechtung möglich und zumutbar wäre.	
→ Gesetzesvertretende Verordnung	beruht auf einer Ermächtigung durch ein Gesetz, das noch keine vollständige materielle Regelung enthält.	Vss: Rechtssetzungsdelegation durch ein Gesetz
→ Vollziehungsverordnung	führen die durch das Gesetz bereits begründeten Verpflichtungen und Berechtigungen näher aus, passen das schon im Gesetz Bestimmte den konkreten praktischen Gegebenheiten an. Sie dürfen nur dem durch das Gesetz geschaffenen Rahmen entsprechend die im Gesetz gegebenen Richtlinien ausfüllen, nicht ergänzen, insbesondere die Rechte der Betroffenen nicht einschränken oder ihnen neue Pflichten auferlegen. Die Kompetenz ergibt sich für den Bundesrat aus BV 182 II, für die Exekutive aus der von der BV eingeräumten Vollzugskompetenz. Die Exekutive kann also in eigener Kompetenz Vollziehungsverordnungen erlassen, ohne Delegationsnorm.	
→ Selbständige Verordnung	beruht direkt auf der Verfassung.	
→ Unselbständige Verordnung	beruht auf einer Ermächtigung zur Rechtssetzung in einem Gesetz i.f.S.	
Autonome Satzung	generell-abstrakte Normen, die von Organisationen des öff. Rechts gestützt auf ihre Kompetenz, ihre eigenen Angelegenheiten selbständig zu ordnen, erlassen werden. Die Rechtsgrundlage zum Erlass von autonomen Satzungen bilden Ermächtigungen in den Verfassungen oder Gesetzen des Bundes oder der Kantone. Sofern sie durch den kommunalen Gesetzgeber erlassen wurden, handelt es sich um Gesetze i.f.S.	ZH: von Parlament abegesnet und dem fakultativen Referendum unterstellt
Staatsvertrag	völkerrechtliche Verträge zwischen zwei oder mehreren Staaten (bi-, multilateral). Nur rechtssetzende Staatsverträge, die unmittelbar anwendbar sind, stellen Rechtsquellen des Verwaltungsrechts dar. Unmittelbare Anwendbarkeit setzt	

	eine inhaltlich hinreichend bestimmte Norm voraus, die Rechte und Pflichten der Privaten begründet und als Grundlage für einen Entscheid im Einzelfall dienen kann. Erst mit der Publikation in der amtl. Sammlung des Bundesrechts erhalten sie Verbindlichkeit für Private.	
Innerstaatliche Verträge	Verträge zwischen zwei oder mehreren Gemeinwesen, öff.-rechtl. Körperschaften oder Anstalten. Nur dann verwaltungsrechtl. Rechtsquelle, wenn sie unmittelbar anwendbare Rechtssätze enthalten.	
Allgemeine Rechtsgrundsätze	Rechtsnormen, die wegen ihrer allgemeinen Tragweite in allen Rechtsgebieten, im öff. Recht wie im Privatrecht, Geltung haben. Sie sind oft ungeschriebenes Recht. Sie stehen auf Gesetzebene, weshalb der Gesetzgeber Einschränkungen und Modifikationen vorsehen kann. Sie füllen Lücken des geschriebenen Rechts. Nicht eingeschränkt werden können das Legalitätsprinzip, die Rechtsgleichheit, die Bindung an das öff. Interesse, die Verhältnismässigkeit, der Vertrauensschutz, weil sie sich aus der Verfassung ableiten.	
Gewohnheitsrecht Voraussetzungen	Rechtsnormen, die infolge ihrer langjährigen Anwendung durch die Behörden und ihrer Anerkennung durch die Behörden und die privaten Betroffenen als ungeschriebenes Recht Geltung haben. 1.) Langjährige, ununterbrochene und einheitl. Praxis der Behörden. 2.) Rechtsüberzeugung der Behörden und Privaten, die von der Regelung betroffen sind (opinio iuris et necessitatis) 3.) Das Gesetz muss Raum für ergänzende Regelung durch Gewohnheitsrecht lassen: Es muss eine echte Lücke des geschriebenen Rechts und das unabweisliche Bedürfnis, sie zu füllen, vorliegen, damit Gewohnheitsrecht entstehen kann. D.h. dass das geschriebene Recht Raum lässt für eine ergänzende Regelung durch Gewohnheitsrecht.	
Richterliches Recht Voraussetzungen	diejenigen Rechtsnormen, die aus der gleichartigen Erledigung einer Vielzahl konkreter Fälle durch Organe der Rechtsanwendung entstehen. Es handelt sich dabei nicht um Präjudizien, sondern um generell-abstrakte Regeln, die sich in einer längeren, gefestigten Gerichtspraxis herausgebildet haben. Ausfluss aus dem Rechtsgleichheitsgebot, das die Gerichte verpflichtet, gleichartige Fälle in gleicher Weise, nach den gleichen, von der Praxis entwickelten Massstäben zu entscheiden. Gesetzesderogierendes Richterrecht gilt aber als unzulässig. 1.) Langjährige, ununterbrochene und einheitl. Praxis der Behörden. 2.) Das Gesetz muss Raum für ergänzende Regelung durch Gewohnheitsrecht lassen: Es muss eine echte Lücke des geschriebenen Rechts und das unabweisliche Bedürfnis, sie zu füllen, vorliegen, damit Gewohnheitsrecht entstehen kann. D.h. dass das geschriebene Recht Raum lässt für eine ergänzende Regelung durch Gewohnheitsrecht.	
Auslegung des Verwaltungsrechts		
Formale Auslegungsprinzipien	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Vorrang der lex specialis und der lex posterior</u>: Kollisionsregel, wonach das spezielle Gesetz dem allg. Gesetz und das spätere Gesetz dem früheren Gesetz vorgeht. 	

	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Umkehrschluss</u>: Argumentum e contrario: verlangt, dass eine gesetzliche Regelung keine Geltung habe für Tatbestände, die in ihr nicht ausdrücklich erwähnt sind. Anwendung bei abschliessenden gesetzlichen Regelungen. • <u>Analogieschluss</u>: Argumentum per analogiam; eine gesetzliche Regelung ist auf einen SV anwendbar, der zwar nicht unter den Wortlaut der Vorschrift subsumiert werden kann, auf den jedoch deren Grundgedanke und Sinn zutreffen. • <u>Verbot extensiver Auslegung von Polizei- und Ausnahmenvorschriften (in dubio pro libertate)</u>: bei unklarem Wortlaut ist jenes Auslegungsergebnis massgebend, das die individuelle Freiheit am wenigsten einschränkt. BGer-Praxis uneinheitlich; Häfelin/Müller lehnen dieses Pp ab. 	
Vss Verfassungs-, völkerrechtskonforme Auslegung	Nur mögl., wenn die Auslegungsmethoden auf die verfassungskonforme Auslegungen Hinweise geben. Wenn diese jedoch auf eine solche Auslegung nicht hindeuten, kann nicht eine verfassungs- oder völkerrechtskonforme Auslegung herbeikonstruiert werden, da sie eine unzulässige Gesetzeskorrektur darstellen würde	
Lücke	eine gesetzliche Regelung erweist sich als unvollständig, weil sie auf eine bestimmte Frage keine Antwort gibt. Bevor eine ausfüllungsbedürftige Lücke angenommen werden darf, ist durch Auslegung zu ermitteln, ob das Fehlen einer ausdrücklichen Anordnung nicht eine bewusst negative Antwort des Gesetzes bedeutet, d.h. ein sog. <i>qualifiziertes Schweigen</i> darstellt. In diesem Fall hat das Gesetz eine Rechtsfrage nicht übersehen, sondern stillschweigend – im negativen Sinn – mitentschieden. Für Analogie und richterliche Lückenfüllung ist kein Platz. Ist das Vorliegen eines qualifizierten Schweigens zu verneinen, ist zu prüfen, ob sich mit Hilfe der Auslegungsregeln dem Gesetz eine stillschweigende Anordnung entnehmen lässt. Muss auch das verneint werden, liegt eine Lücke vor.	
→ echte Lücke	das Gesetz enthält für eine Frage, ohne deren Beantwortung die Rechtsanwendung nicht möglich ist, keine Regelung. Echte Lücken müssen geschlossen werden (wegen Rechtsverweigerungsverbot).	
→ unechte Lücke Voraussetzung der Füllung gem. BGer	das Gesetz gibt auf alle Fragen, die sich bei der Rechtsanwendung ergeben, eine Antwort. Diese führen aber zu einem sachlich unbefriedigenden Resultat, weshalb sie als lückenhaft empfunden werden (rechtspolitischer Mangel). Füllung nicht zulässig, sondern dem Gesetzgeber überlassen (wegen Legalitätsgebot). 1.) wenn sich der Gesetzgeber offenkundig über eine gewisse Tatsache geirrt hat oder 2.) wo sich die Verhältnisse seit Erlass des Gesetzes so gewandelt haben, dass die Vorschrift unter gewissen Gesichtspunkten nicht bzw. nicht mehr befriedigt und ihre Anwendung rechtsmissbräuchl. wäre.	

„Lücke“ gem. neuerer Lehre	Lücke ist planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes, die von den rechtsanwendenden Organen behoben werden darf.	
Verwaltungsrecht – Privatrecht		
Abgrenzung öff. Recht – Privatrecht	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Subordinationstheorie (Subjektions-, Mehrwerttheorie)</u>: öff. Recht, wenn der Staat dem Privaten übergeordnet ist, ihm als Träger von Hoheitsrechten mit „obrigkeitlicher Gewalt“ gegenübertritt. Im Privatrecht stehen sich gleichgeordnete Rechtssubjekte gegenüber. • <u>Interesstheorie</u>: öff. Recht sind diejenigen Rechtsnormen, die ausschliesslich oder vorwiegend öff. Interessen wahrnehmen. Zivilrechtl. Normen dienen primär dem Schutz von privaten Interessen. <u>Typologische Methode</u>: Ähnliche Kriterien wie bei der Interesstheorie. Rechtsnormen sind privatrechtlich, wenn sie die Vss privatautonomer Rechtsgestaltung umschreiben, herkömmlicherweise mit der Privatrechtstradition zusammenhängen und typischerweise privatrechtliche Ziele verfolgen. Ebenso Normen, die die Milderung struktureller Ungleichgewichte zwischen Vertragspartnern zu mildern bezwecken. • <u>Funktionstheorie</u>: Eine Rechtsnorm ist öff.-rechtl., welche die Erfüllung einer öff.-rechtl. Aufgabe oder die Ausübung einer öff. Tätigkeit regelt. Keine klare Abgrenzung zu Interesstheorie möglich. • <u>Modale Theorie</u>: öff. Recht dann, wenn die damit verbundenen Sanktionen öff.-rechtl. ausgestaltet sind. Privatrechtl. ist eine Norm, deren Verletzung eine zivilrechtl. Sanktion nach sich zieht. V.a. Bundesrat und Bundesverwaltung stützen sich darauf. 	
Gemischte Normen	= Doppelnormen; Rechtssätze, die zugleich öff.-rechtl. und privatrechtl. Vorschriften enthalten. Es handelt sich um Regelungen, die gleichzeitig privaten und öff. Interessen dienen.	Zivilrechtl. und öff.-rechtl. Rechtsschutz
Administrative Hilfstätigkeit	Tätigkeiten des Gemeinwesens, durch die es die zur Erfüllung der öff. Aufgaben notwendigen Sachgüter und Leistungen beschafft (= Bedarfsverwaltung). Privatrechtl. Natur.	
Fiscalverwaltung	Das Finanzvermögen umfasst alle realisierbaren Aktiven des Gemeinwesens, d.h. diejenigen Vermögenswerte, die dem Gemeinwesen nur mittelbar, durch ihren Vermögenswert dienen. Privatrechtl. Handeln.	
Privatwirtschaftliche Staatstätigkeit	= fiskalische Wettbewerbswirtschaft: bedeutet Teilnahme des Gemeinwesens am Wirtschaftsleben in Konkurrenz mit der Privatwirtschaft. Privatrechtl. Handeln.	
Zweistufentheorie	Unterscheidung beim Abschluss von privatrechtlichen Verträgen durch das Gemeinwesen zwischen dem privatrechtlichen Vertragsschluss und der internen Willensbildung der Behörden, die dem Vertragsschluss vorangeht. Das Verfahren der internen Willensbildung untersteht dem öff. Recht und schliesst mit einer Verfügung ab, mit der sich die zuständige Be-	

	<p>hörde entscheidet, ob, mit wem und worüber ein privatrechtl. Vertrag abgeschlossen werden soll (sog. Zuschlag). Diese Verfügung kann mit Beschwerde angefochten werden, mit der sämtliche Rechtsfehler geltend gemacht werden können. Wird v.a. im Submissionswesen angewendet.</p>	
Öff. Beschaffung	<p>Alle Geschäfte, bei denen der Staat bei privaten Firmen („Produzenten“) als Nachfrager („Konsument“) von Gütern oder DL auftritt, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Die Übertragung einer staatl. Aufgabe an einen Privaten stellt somit keine öff. Beschaffung dar.</p>	
Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich des Verwaltungsrechts		
Formelle Aufhebung	<p>ein Erlass gleicher oder höherer Stufe erklärt einen älteren Erlass ausdrücklich für aufgehoben. Bei Ausserkrafttreten des jüngeren Erlasses lebt der ältere Erlass nicht wieder auf. Ein Sonderfall der formellen Aufhebung stellt die Suspendierung dar: zeitl. Befristung, nach deren Ablauf der Erlass wieder auflebt.</p>	
Materielle Aufhebung	<p>ein neuer Erlass widerspricht oder deckt sich mit älterem Recht (lex posterior derogat legi priori). Das ältere Recht lebt wieder auf, wenn der jüngere Erlass später formell aufgehoben wird.</p>	
Echte Rückwirkung	<p>Neues Recht wird auf einen SV angewandt, der sich abschliessend vor Inkrafttreten dieses Rechts verwirklicht hat. Ergibt sich aus BV 5, Rechtsgleichheit, Vertrauensschutzpp. → Grundsätzlich unzulässig.</p>	
Voraussetzungen (kumulativ):	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Ausdrückliche Anordnung der Rückwirkung oder durch Sinn des Erlasses klar gewollt; 2.) Zeitlich mässige Rückwirkung (insb. Voraussehbarkeit der Gesetzesänderung spielt eine Rolle); 3.) Triftige Gründe für Rückwirkung, wobei fiskalische nicht genügen, es sei denn, die öff. Finanzen seien in Gefahr (Verwirklichung rechtsgleicher Behandlung genügt); 4.) Rückwirkung bewirkt keine stossenden Rechtsungleichheiten; 5.) Kein Eingriff in wohlverworbene Rechte (unzulässig ist z.B. rückwirkende Enteignung) 	
Zulässigkeit der Rückwirkung von begünstigenden Erlassen (Vss)	<ol style="list-style-type: none"> 1.) keine Rechtsungleichheit 2.) keine Beeinträchtigung von Rechten Dritter 3.) Anspruch auf Rückwirkung nur, wenn im Gesetz vorgesehen! 	
Unechte Rückwirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung von neuem Recht auf zeitlich offene <i>Dauersachverhalte</i>, d.h. abstellen auf Verhältnisse, die schon während des alten Rechts entstanden sind und bei Inkrafttreten 	Grundsätzlich zulässig, sofern keine wohlverworfenen

	<p>des neuen Rechts noch andauern. Häufig im Verfahrensrecht: Anwendung des neuen Rechts auf hängige Gesuche / Streitsachen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Anwendung des neuen Rechts nur für die Zeit nach Inkrafttreten, dabei aber in einzelnen Belangen auf Sachverhalte abstellt, die bereits vor Inkrafttreten vorlagen (sog. <i>Rückanknüpfung</i>). Bsp.: Änderung des Steuerumfangs, der auf Tatsachen abstellt, die vor Inkrafttreten eingetreten sind. 	<p>Gesetze entgegenstehen. Die h.L. vertritt die Ansicht, dass auch der Vertrauensschutz der Zulässigkeit entgegensteht.</p>
<p>Vorwirkung</p> <p>Voraussetzungen der negativen Vorwirkung</p>	<p>Ein Erlass zeitigt Rechtswirkung, obwohl er noch nicht in Kraft getreten ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> Positive Vorwirkung: zukünftiges Recht wird bereits wie geltendes Recht angewendet. → unzulässig, auch wenn gesetzl. Grundlage besteht. Negative Vorwirkung: die Anwendung des alten Rechts wird ausgesetzt, bis das neue Recht in Kraft tritt. <ol style="list-style-type: none"> sie muss im geltenden Recht vorgesehen sein; zeitlich mässige Geltung; Vermeidung von Rechtsungleichheiten; Beachtung von wohlerworbenen Rechten. 	
<p>Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung (Legalitätsprinzip)</p>		
<p>Legalitätsprinzip</p>	<p>Erfordernis der gesetzlichen Grundlage. Alle Verwaltungstätigkeit muss an das Gesetz gebunden sein. Mat. Regelungen verlangen eine Grundlage in Gesetzesform</p>	<p>BV 5 I</p>
<p>Erfordernis des Rechtssatzes</p>	<p>die Staatstätigkeit darf nur auf Grund und nach Massgabe von generell-abstrakten Rechtsnormen ausgeübt werden, die genügend bestimmt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Generell-abstrakte Norm</u>: Regelung, die sich an eine unbestimmte Zahl von Adressaten richtet, eine unbestimmte Zahl von Fällen erfasst und welche Rechte und Pflichten der Privaten begründet oder die Organisation, Zuständigkeit oder Aufgabe der Behörden oder das Verfahren regelt. Verfassungsbestimmung, Gesetz im formellen Sinn, Staatsvertrag, VO (nie Verwaltungsverordnung). <u>Bestimmtheit</u>: Der Einzelfall muss voraussehbar und rechtsgleich sein. Blankettermächtigungen sind unzulässig. BGer: „so präzise Formulierung, dass der Bürger sein Verhalten danach einrichten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann.“ 	<p><u>Selbstregulierung</u>: Der Gesetzgeber legt nur die Zielsetzung fest, kontrolliert die private Rechtssetzung und hält allenfalls im Sinne des Subsidiaritätsprinzips eine Auffangregelung bereit.</p>
<p>Erfordernis der Gesetzesform</p>	<p>Die wichtigen Rechtsnormen, auf denen die Verwaltungstätigkeit beruht, müssen in einem Gesetz in formellem Sinn enthalten sein, somit vom Parlament erlassen worden sein. Es genügen auch vom Parlament genehmigte Staatsverträge und Erlasse supranationaler Gemeinschaften, die ins Landesrecht übernommen werden. Gesetzesvertretende VO müssen die Voraussetzungen der Gesetzesdelegation erfüllen.</p>	

	<p><u>Wichtigkeit (BV 165), Kriterien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Intensität des Eingriffs - Zahl der von der Regelung Betroffenen - Finanzielle Bedeutung - Akzeptierbarkeit: Massnahmen, bei denen mit Widerstand der Betroffenen gerechnet werden muss, sollten ihre Grundlage in einem demokrat. legitimierten Gesetz i.f.S. haben. - Kein Flexibilitätsbedürfnis: liegt dieses vor, sollte eine VO gewählt werden 	
Gesetzesdelegation, Kumulative Voraussetzungen	<p>Übertragung von Rechtsetzungskompetenzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Die Gesetzesdelegation darf nicht durch die (Kantons- oder Bundes-)Verfassung ausgeschlossen sein (BV 164 II); 2.) Die Delegationsnorm muss in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten sein; 3.) Die Delegation muss sich auf eine bestimmte, genau umschriebene Materie beschränken; 4.) Die Grundzüge der delegierten Materie, d.h. die wichtigen Regelungen, müssen in einem Gesetz im formellen Sinn umschrieben sein. 	
Zulässige Einschränkung des Legalitätsprinzips	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung von öff. Sachen unterliegt dem Legalitätssp, aber keine strenge Anwendung. - <u>Polizeinotverfügung / Polizeinotverordnung</u>: Das zuständige Gemeinwesen kann bei zeitl. Dringlichkeit auch ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen treffen, die dazu dienen, eine unmittelbar drohende, direkte, schwere und ernsthafte Gefahr abzuwehren - <u>Personen im Sonderstatusverhältnis</u>: reduzierte Anforderungen an Legalitätssp - Abgaberecht: Kanzlei- und Kontrollgebühren und bei gewissen Gebühren muss die Höhe nicht im Gesetz festgehalten werden, weil insb. aufgrund des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips eine Kontrolle möglich ist. - Bedarfsverwaltung: das Legalitätssp gilt nicht! Gesetzl. Grundlage sind die Normen, die die Staatsaufgaben regeln. - Auswärtige Angelegenheiten: gew. Autoren meinen, bei Unmöglichkeit oder Unzweckmässigkeit könne vom Legalitätssp abgewichen werden. H/M verneint dies. - Bei praktischer Überforderung der Behörden, eine präzise Definition zu finden, kann vom genügend bestimmten Rechtssatz abgesehen werden. 	
Offene Normen	räumen den Verwaltungsbehörden Ermessen ein oder enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe → notwendiger Entscheidungsspielraum, Einzelfallgerechtigkeit.	
→ Ermessen	Entscheidungsspielraum der Verwaltungsbehörden, ein Freiraum, den der Gesetzgeber den Verwaltungsbehörden gewährt. Wahl zwischen verschiedenen Rechtsfolgen oder Entscheidung, ob überhaupt eine Rechtsfolge angeordnet werden soll.	!!!!Angemessenheit darf von den Verwaltungsgerichten nicht überprüft werden!!!!
Arten des Ermessens	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Entschliessungsermessen (= Rechtsfolgeermessen)</u>: Spielraum beim Entscheid, ob eine Massnahme zu treffen sei oder nicht. V.a. Kann-Vorschriften. • <u>Auswahlermessen (=Rechtsfolgeermessen)</u>: Entscheidungsspielraum hinsichtlich der 	

	<p>Wahl zwischen verschiedenen Massnahmen oder hinsichtlich der näheren Ausgestaltung einer Massnahme</p> <p><u>Tatbestandsermessen</u> (↔ <u>Rechtsfolgeermessen</u>): Spielraum bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die Anordnung von Massnahmen (Rechtsfolge), somit Ermessen in der Beurteilung des Tatbestands.</p>	
Unbestimmter Rechtsbegriff	<p>Der Rechtssatz umschreibt die Voraussetzungen der Rechtsfolge oder die Rechtsfolge selbst in offener, unbestimmter Weise.</p> <p><u>Abgrenzungskriterium zum Ermessen</u>: Soll die Anwendung einer offenen Normierung nach Sinn und Zweck des Gesetzes von einem Ger überprüft werden können oder nicht? Bei jeder offenen Normierung ist zu fragen, ob der Gesetzgeber die Befugnis zur Konkretisierung dieser Bestimmung abschl. einer Verwaltungsbehörde übertragen wollte, weil sie dafür fachl. kompetenter erscheint als ein Ger, oder ob eine richterl. Überprüfung sinnvoll und das VerwGer dazu geeignet ist.</p>	
Unangemessenheit	Ein Entscheid ist unangemessen, wenn er zwar innerhalb des Ermessensspielraums liegt, aber das Ermessen nicht richtig, unzweckmässig gehandhabt wurde.	Keine Rechtsverletzung
Ermessensmissbrauch	<p>Die im Rechtssatz umschriebenen Vss und Grenzen des Ermessens sind zwar beachtet worden, aber das Ermessen wird unter unmassgeblichen Gesichtspunkten, insbesondere willkürlich und rechtsungleich, ausgeübt. 2 Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formell hält die Behörde sich an den Entscheidungsspielraum. - Der Entscheid ist aber nicht nur unangemessen, sondern unhaltbar, willkürlich 	Rechtsverletzung (OG 104 lit. a).
Ermessensüberschreitung	Das Ermessen wird in einem Bereich ausgeübt, in dem der Rechtssatz kein Ermessen eingeräumt hat. Dies ist der Fall, wenn der Rechtssatz gar keine Ermessensbetätigung gestattet, aber auch wenn die Behörde eine Massnahme trifft, die der Rechtssatz nicht zur Wahl stellt	Rechtsverletzung
Ermessensunterschreitung	Die entscheidende Behörde betrachtet sich als gebunden, obschon ihr vom Rechtssatz Ermessen eingeräumt wird, oder wenn sie auf die Ermessensausübung ganz oder teilweise zum Vornherein verzichtet.	Rechtsverletzung
Sonderstatusverhältnis	<p>= „besonderes Rechtsverhältnis“. Eine Person steht in einem engeren Rechtsverhältnis zum Staat als die übrigen Menschen, woraus sich für sie besondere Pflichten und Einschränkungen der Freiheitsrechte ergeben.</p> <p><u>Erfordernis des Rechtssatzes</u>: geringere Bestimmtheit genügt.</p> <p><u>Erfordernis der Gesetzesform</u>: die Vss für die Begründung sowie, in den Grundzügen, die rechtl. Auswirkungen des Sonderstatusverhältnisses müssen in einem Gesetz i.f.S. umschrieben sein. Ebenso schwere Eingriffe in die Freiheitsrechte. Ansonsten können die Rechte und Pflichten in einer VO festgelegt werden.</p>	

Grundsatz der Rechtsgleichheit und des Willkürverbots		
Diskriminierungsverbot	Verbot der Benachteiligung von Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe auf Grund von Merkmalen, die sie nicht frei wählen und verändern können.	BV 8 II
Anspruch auf Gleichbehandlung	Rechte und Pflichten von Betroffenen sind nach dem gleichen Massstab festzusetzen. Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln.	
Verletzung der Rechtsgleichheit	Ein Erlass verletzt das Gebot der Rechtsgleichheit, wenn er rechtl. Unterscheidungen trifft ,für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Die Rechtsgleichheit ist insbesondere verletzt, wenn Gleiche nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Vorausgesetzt ist, dass sich der unbegründete Unterschied oder die unbegründete Gleichstellung auf eine wesentliche Tatsache bezieht. (BGer)	
Vss Änderung der Rechtspraxis (Vereinbarkeit mit der Rechtsgleichheit)	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Ernsthafte und sachliche Gründe sprechen für die neue Praxis 2.) Die Änderung muss grundsätzlich erfolgen; die Praxis muss für die Zukunft wegleitend sein für alle gleichartigen SV. 3.) Das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung muss gegenüber derjenigen an der Rechtssicherheit überwiegen. 4.) Die Praxisänderung darf keinen Verstoß gegen Treu und Glauben darstellen. 	
Vss Anspruch der Gleichbehandlung im Unrecht	<ol style="list-style-type: none"> 1.) eine eigentliche, gesetzeswidrige Praxis besteht und 2.) die Behörde es ablehnt, diese aufzugeben. 3.) Bei Abwägung von entgegenstehenden Interessen eines privaten Dritten oder gewichtigen öffentl. Interessen überwiegt das Interesse auf Gleichbehandlung im Unrecht. 	
Willkür	<p>Wenn bei der Auslegung und Anwendung von Gesetzesnormen eine andere Auslegung ebenfalls vertretbar oder sogar zutreffender erscheint, liegt nicht schon Willkür vor. Erst dann liegt Willkür vor, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Massgeblich ist stets der objektive Tatbestand der Gesetzesverletzung und nicht das subjektive Motiv der rechtsanwendenden Behörde (es braucht keine Böswilligkeit, schlechte Absichten).</p> <p>Bei der Rechtssetzung liegt Willkür vor, wenn ein Erlass sich nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen lässt oder sinn- und zwecklos ist.</p>	

Grundsatz des öff. Interesses (BV 5 II)		
unbestimmter Rechtsbegriff, keine präzise Definition möglich		
Grundsatz der Verhältnismässigkeit (BV 5 II)		
Verhältnismässigkeit	<p>Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit fordert, dass die Verwaltungsmassnahmen zur Verwirklichung des im öff. Interesse liegenden Ziels geeignet und notwendig sind. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Freiheitsbeschränkungen stehen, die den Privaten auferlegt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Eignung („Geeignetheit“): Die Verwaltungsmassnahme muss geeignet sein, das im öff. Interesse angestrebte Ziel zu erreichen. Zu prüfen ist also die Zwecktauglichkeit. 2.) Erforderlichkeit: Die Massnahme hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Aber auch Massnahmen, die zu wenig zur Erreichung des Schutzzieles beitragen, dem Zweck nicht angemessen und damit unverhältnismässig (v.a. bei staatl. Schutzaufträgen oder –pflichten). Die Massnahme darf in sachlicher, räumlicher, zeitlicher, personeller Hinsicht nicht über das Notwendige hinausgehen. 3.) Verhältnismässigkeit von Eingriffszweck und Eingriffswirkung (öff. Interesse - privates Interesse): wird auch „Zumutbarkeit“ genannt 	
Grundsatz von Treu und Glauben im öff. Recht (BV 5 III, BV 9)		
Treu und Glauben	gebietet ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten im Rechtsverkehr. Gilt zwischen den Gemeinwesen und zwischen Privaten und dem Gemeinwesen.	
Vertrauensschutz	<p>Die Privaten haben Anspruch darauf, in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder in anderes, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden geschützt zu werden.</p> <p>Auch zwischen den Behörden spielt der Vertrauensschutz, wobei strengere Anforderungen gelten. Bei Rechtsbeziehungen, die durch Vertrag geregelt sind, kann der Vertrauensschutz nicht angerufen werden.</p>	
Voraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Vertrauensgrundlage; 2.) Vertrauen in das Verhalten der staatl. Behörden; <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis von der Vertrauensgrundlage; - Fehlende Kenntnis über Fehlerhaftigkeit der Vertrauensgrundlage; 3.) Vertrauensbetätigung; 4.) Abwägung zwischen dem Interesse am Vertrauensschutz und entgegenstehenden öff. Interessen. 	
Vertrauensgrundlage	Verhalten eines staatlichen Organs, das bei den betroffenen Privaten bestimmte Erwartungen auslöst. Es kommt nicht auf die Rechtsnatur eines staatlichen Aktes drauf an, sondern nur auf dessen Bestimmtheitsgrad, der so gross sein muss, dass der Private daraus die für seine Dispositionen	

	massgebenden Informationen entnehmen kann.	
Unrichtige behördliche Auskunft	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Eignung der Auskunft zur Begründung von Vertrauen 2.) Zuständigkeit der auskunftserteilenden Behörde (Schutz des g.G. in die Kompetenz fällt nur dahin, wenn die Unzuständigkeit offensichtlich erkennbar war; obj. und subj. zu prüfen.) 3.) Vorbehaltlosigkeit der Auskunft 4.) Unrichtigkeit der Auskunft nicht erkennbar 5.) Nachteilige Disposition aufgrund der Auskunft (sie muss unwiderruflich oder zumindest nicht ohne Schaden rückgängig gemacht werden können.) 6.) Keine Änderung des SV oder der Rechtslage 7.) Überwiegen des Interesses am Schutz des Vertrauens in die unrichtige Auskunft gegenüber dem Interesse an der richtigen Rechtsanwendung (überwiegt öff. Interesse: allenfalls SE) 	<p>Zu 1.): Mündlichkeit kann genügen, gilt nur für unmittelbaren Empfänger Zu 4.): kein allzu strenger Sorgfaltsmassstab → abh. von Kenntnissen / Erfahrungen d. Adressaten Zu 6.): Auskunft nur auf den SV anwendbar, wie er der Behörde geschildert wurde.</p>
Rechtsmissbrauch	liegt insb. dann vor, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet wird, die dieses Rechtsinstitut nicht schützen will.	

Begriff und Arten der verwaltungsrechtlichen Rechtsbeziehungen

Formen des Verwaltungshandelns		
Informelles Verwaltungshandeln	Die Privaten sollen sich freiwillig und formlos zu einem bestimmten Verhalten bereit erklären, sodass die Verwaltungsbehörden auf hoheitliche Anordnungen (Erlass, Verfügung) verzichten oder sie so ausgestalten können, dass sie den von den Privaten akzeptierten Verpflichtungen entsprechen.	
Geltendmachung der Verjährung	<p>→ Forderungen des Staats: Ist der Staat Gläubiger, muss die Verjährung v.A.w. beachtet werden. Eine Einrede des Privaten ist nicht erforderlich. Ein Verzicht auf die Verjährungseinrede durch den Schuldner ist möglich.</p> <p>→ Forderungen des Privaten: Wenn ein Privater Gläubiger ist, muss die Verjährung nur auf Einrede des Staates (als Schuldner) beachtet werden.</p>	Beendigung von Rechten / Pflichten
Vss Verrechnung	<p>1.) Forderung und Gegenforderung müssen zwischen den gleichen Rechtsträgern bestehen.</p> <p>2.) Die Forderungen müssen gleichartig sein.</p> <p>3.) Die Forderung des Verrechnenden muss fällig, diejenige der andern Partei erfüllbar sein.</p>	Beendigung von Rechten / Pflichten
Vss beschränkt übertragbare Rechte	<p>1.) Zustimmung der Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde (z.B. Wassernutzungskonzession)</p> <p>2.) Beachtung gewisser Formerfordernisse (ZGB 580: öff. Inventar)</p> <p>3.) Je nachdem, ob Übertragung unter Lebenden oder von Todes wegen</p>	
Stellvertretung	Kraft objektiven Rechts wird das Verhalten des Vertreters einem anderen Rechtssubjekt, dem Vertretenen, zugerechnet, sodass durch Handlungen des Vertreters der Vertretene verpflichtet und berechtigt wird.	
Verfügung		
Verfügung	<p>individueller, an den Einzelnen gerichteter Hoheitsakt, durch den eine konkrete verwaltungsrechtl. Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird. Legaldefinition gem. VwVG 5 I.</p> <p>Sie ist Anfechtungsobjekt in der Verwaltungsrechtspflege und i.d.R. Vss für die Durchsetzung verwaltungsrechtl. Rechte und Pflichten.</p>	
Voraussetzungen	<p>1) Hoheitliche, einseitige Anordnung einer Behörde</p> <p>2) Individuell-konkret (richtet sich nur an einen oder an eine bestimmte Zahl von Adressaten und regelt einen bestimmten Fall)</p> <p>3) Anwendung von Verwaltungsrecht (auch durch Judikative und Exekutive. Private, bei Erfüllung von ihnen übertragenen öff. Aufgaben, können Verfügungen ausstellen)</p>	Zu 3.): z.B. Krankenkassen

	<p>4) Auf Rechtswirkung ausgerichtet</p> <p>5) Verbindlichkeit und Erzwingbarkeit (ohne weitere Konkretisierung vollstreckbar)</p>	
Eröffnung	die individuelle Mitteilung des Erlasses und des Inhalts der Verfügung an den Adressaten ist eine empfangsbedürftige einseitige Rechtshandlung. Es gilt das Zugangsprinzip. Wurde ein Vertreter bezeichnet, muss die Behörde diesem die Verfügung eröffnen.	
Rechtsgestaltende Verfügung	Es werden verbindlich Rechte und Pflichten des Privaten festgesetzt, geändert, aufgehoben.	
Verweigernde Verfügung	Der Erlass einer rechtsgestaltenden Verfügung wird abgelehnt. Auch die unrechtmässige Verweigerung oder Verzögerung einer Verfügung gilt als Verfügung (VwVG 70 I, OG 97 II). Weigert sich hingegen die Behörde, überhaupt eine Verfügung zu erlassen, so liegt eine Rechtsverweigerung vor.	
Feststellende Verfügung	Sie dient lediglich der Klärung der Rechtslage, indem das Bestehen, das Nichtbestehen oder der Umfang von verwaltungsrechtlichen Rechten und Pflichten verbindlich festgestellt wird. Es werden somit keine neuen Rechte oder Pflichten begründet. Anspruch auf eine Feststellungsverfügung, wenn der Gesuchsteller ein schutzwürdiges, rechtliches oder tatsächliches Interesse hat, das nicht durch eine rechtsgestaltende Verfügung gewahrt werden kann (VwVG 25 II).	
Mitwirkungsbedürftige Verfügung	Sie kann ohne Zustimmung des Betroffenen nicht rechtswirksam werden. Das Fehlen der Zustimmung hat die Nichtigkeit der Verfügung zur Folge. I.d.R. wird sie erst auf Gesuch hin erlassen; das Gesuch beinhaltet bereits die Zustimmung. Die Behörde setzt autoritativ nach Massgabe der anwendbaren Gesetze die Rechte und Pflichten der Privaten fest.	
Befristung	Die Rechtswirksamkeit einer Verfügung wird von einem künftigen ungewissen Ereignis abhängig gemacht Suspensivbedingung: Die Rechtswirkung tritt erst mit Eintritt der Bedingung ein. Resolutivbedingung: Die Rechtswirkung endet mit Eintritt der Bedingung.	
Auflage	Eine mit der Verfügung zusätzlich verbundene Verpflichtung zu Tinem tun, Unterlassen, Dulden. Die Rechtswirksamkeit der Verfügung ist nicht abhängig von der Erfüllung der Auflage. Die Auflage ist selbständig erzwingbar.	
Vss Erlass von Nebenbedingungen	<p>1) Gesetzliche Grundlage: es braucht jedoch keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Die Zulässigkeit kann sich aus dem durch das Gesetz verfolgten Zweck ergeben oder aus einem mit der Hauptanordnung zusammenhängenden öff. Interesse hervorgehen. Sachfremde Nebenbestimmungen sind immer unzulässig.</p> <p>2) Verhältnismässigkeit: Eignung, Erforderlichkeit, Verhältnismässigkeit zwischen Eingriffszweck und Eingriffswirkung.</p>	
Allgemeinverfügung	Verwaltungsmassnahme, die zwar nur eine konkrete Situation ordnet, sich aber an einen grösse-	Generell-konkret

	ren, nicht individuell bestimmten Personenkreis richtet. Der Adressatenkreis kann offen (unbestimmt) oder geschlossen (bestimmt) sein. Bei geschlossenem Adressatenkreis sind die Adressaten nicht namentlich bekannt, sondern bestimmen sich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe.	
Raumplan	<p><u>Richtplan</u>: Behördeninternes Planungsmittel, das die Richtlinien für die weitere raumplanerische Regelung, insb. für die Aufstellung von Nutzungs- oder Zonenplänen, darstellt. Richtpläne sind nur für die Behörden verbindlich.</p> <p><u>Nutzungs- oder Zonenplan</u>: Raumplan, durch welchen Zweck, Ort und Mass der Bodennutzung für ein bestimmtes Gebiet allgemein verbindlich festgelegt werden. Er besteht aus Nutzungsvorschriften, deren örtlicher Geltungsbereich mittels einer Karte in Parzellenschärfe bestimmt wird. Sie sind allgemein, auch für Private, verbindlich.</p>	<p>Rechtsgrundlage: RPG 6 ff., kt. Planungs- und Baugesetze</p> <p>Rechtsgrundlage: RPG 14 ff., kt. Baugesetze</p>
Fehlerhafte Verfügung		
Fehlerhafte Verfügung	inhaltliche rechtswidrig ist oder in Bezug auf ihr Zustandekommen, d.h. die Zuständigkeit und das Verfahren bei ihrer Entstehung, oder in Bezug auf ihre Form Rechtsnormen verletzt. Sie kann ursprünglich oder nachträglich fehlerhaft sein.	
Nichtigkeit	absolute Unwirksamkeit der Verfügung. Eine nichtige Verfügung entfaltet keinerlei Rechtswirkungen. Sie ist vom Erlass an (ex tunc) und ohne amtliche Aufhebung rechtlich unverbindlich. Sie ist v.A.w. zu beachten und kann jederzeit geltend gemacht werden. Vollstreckungsbehörden dürfen nichtige Verfügungen nicht vollziehen. Wegen Zuwiderhandlung gegen eine nichtige Verfügung kann niemand bestraft werden.	
Kumulative Vss	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Besonders schwerer Mangel der Verfügung; 2.) Der Mangel ist offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar; 3.) Die Nichtigkeit darf die Rechtssicherheit nicht ernsthaft gefährden (Abwägung zwischen Interesse der Rechtssicherheit und dem Interesse der richtigen Rechtsanwendung) 	
Evidenztheorie	Eine Verfügung ist nichtig, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und zudem die Rechtssicherheit dadurch nicht ernsthaft gefährdet wird.	
Teilnichtigkeit	Die Fehlerhaftigkeit betrifft nur eine von mehreren Anordnungen der Verfügung und sie erreicht auch bei Wegfall dieser nichtigen Bestimmung ihren Zweck.	
Änderung fehlerhafter Verfügungen		
Formelle RK	Die Verfügung kann von den Betroffenen nicht mehr mit ordentlichen RM angefochten werden.	
Materielle RK	Die Verfügung ist unabänderbar, kann auch von Seiten der Verwaltungsbehörden nicht mehr widerrufen werden. Vss: Verfügung schon in formeller RK erwachsen ist.	
Widerruf	Die verfügende oder allenfalls eine übergeordnete Behörde ändert eine Verfügung v.A.w. oder auf ein Wiedererwägungsgesuch hin. Es müssen keine formellen Voraussetzungen erfüllt werden und die Behörden sind nicht verpflichtet, das Verfahren einzuleiten. Auf ein	Formloser Rechtsbehelf

	<p>Wiedererwägungsgesuch muss grundsätzlich nicht eingetreten werden. <u>Rücknahme</u>: Widerruf einer ursprünglich fehlerhaften Verfügung. <u>Anpassung</u>: Widerruf einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung.</p>	
Vss Widerruf	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Interessenabwägung zwischen der richtigen Anwendung des obj. Rechts und der Rechtssicherheit bzw. dem Vertrauensschutz; 2.) Fehlerhafte Verfügung (ursprüngliche oder nachträgliche Fehlerhaftigkeit); 3.) Verfügung über dauerhaftes Rechtsverhältnis (Rentenverfügung, Gastwirtschaftspatent) 4.) Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse (nicht jedoch bei veränderter Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung) 	Wenn keine gesetzl. Bestimmung vorhanden
Wohlerworbene Rechte	Vermögenswerte Ansprüche von Privaten gegenüber dem Staat, die sich durch ihre besondere Rechtsbeständigkeit auszeichnen. Dazu gehören einerseits die aus historischen Rechtstiteln abgeleiteten oder seit unvordenklicher Zeit bestehenden Rechte, andererseits die auf gegenseitiger Willensübereinstimmung zwischen Staat und Privaten beruhenden Rechte, die Korrelat einer freiwillig begründeten Leistungspflicht der Privaten sind. Sie stehen unter dem Schutz der Eigentumsgarantie sowie des Vertrauensschutzes und sind grundsätzlich durch Gesetz nicht änderbar.	
Vss Anspruch auf Eintreten auf Wiedererwägungsgesuch	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Wenn die Umstände seit dem Entscheid sich wesentlich geändert haben oder 2.) Wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen oder Beweismittel namhaft macht, die im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn unmöglich war oder keine Veranlassung bestand (interessant bei Fehlen eines Revisionsgrundes). 	
Revision (Wiederaufnahme)	Die vom Gesetz besonders vorgesehene Möglichkeit, dass die entscheidende Behörde oder eine RM-Instanz eine bereits in formeller RK erwachsene Verfügung v.A.w. oder auf Begehren des Betroffenen hin aufheben oder ändern kann, wenn ein <i>gesetzlicher Revisionsgrund</i> , d.h. ein besonders schwer wiegender ursprünglicher Fehler vorliegt.	Ausserordentliches RM, VwVG 66
Verwaltungsrechtlicher Vertrag		
Verwaltungsrechtlicher Vertrag	Die auf übereinstimmenden Willenserklärungen von zwei oder mehreren Rechtssubjekten beruhende Vereinbarung, welche die Regelung einer konkreten verwaltungsrechtlichen Rechtsbeziehung, v.a. im Zusammenhang mit der Erfüllung einer öff. Aufgabe, zum Gegenstand hat.	
Vss Zulässigkeit des Vertrags	1.) Die Vertragsform wird durch einen Rechtssatz vorgesehen oder dafür „Raum gelassen“ oder jedenfalls nicht ausgeschlossen. Eine ausdrückliche Ermächtigung ist nicht nötig.	Bsp. zulässiger verwaltungsrechtl. Verträge:

	<p>2.) Der verwaltungsrechtl. Vertrag muss zur Erreichung des Gesetzeszwecks die geeignetere Handlungsform als die Verfügung sein. Es muss einer der Motive für die Wahl der Vertragsform vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beide Vertragsparteien haben Interesse an der Verwirklichung der vereinbarten Regelung und bezwecken eine dauerhafte gegenseitige Bindung. Die getroffene Regelung soll auch durch Gesetzesrevision nicht geändert werden können. - Der Private soll sich zu einer Leistung im öff. Interesse verpflichten, zu welcher ihn die Verwaltungsbehörde mittels Verfügung nicht zwingen könnte, weil die hierzu erforderliche gesetzliche Grundlage fehlt. Allerdings ist nötig, dass der Vertragsinhalt sich zumindest mittelbar auf eine legale Grundlage stützen kann. - Weitere Gründe: Gleichordnung von Gemeinwesen und Privaten, erheblicher Ermessensspielraum, Beseitigung rechtl. und/oder tatsächlicher Unklarheiten durch Vertrag <p>3.) Der Vertragsinhalt darf dem Gesetz nicht widersprechen.</p>	<p>Pflichtlagervertrag, Expropriationsvertrag, Vergleichsvertrag bei verwaltungsrechtl. Streitigkeiten</p> <p>Umstritten: Konzessionsvertrag, Subventionsvertrag¹</p>
Vss Vertragsanpassung	<p>1.) wenn sich die Verhältnisse seit Abschluss des Vertrages so stark verändert haben, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden darf, d.h. wenn das Beharren auf der vereinbarten Forderung geradezu eine Ausbeutung des Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und damit Rechtsmissbrauch darstellen würde.</p> <p>2.) Einverständnis aller Parteien.</p> <p><u>Anpassung an geänderte Rechtsnormen:</u> Durch verwaltungsrechtl. Vertrag begründete wohlerworbene Rechte können bei Gesetzesänderung nicht angepasst, sondern nur auf dem Weg der Enteignung entzogen werden, sofern die Vss gegeben sind (gesetzl. Grundlage, öff. Interesse, Verhältnismässigkeit, Entschädigung).</p>	<p>Neuer Vertrag immer möglich.</p> <p>Diese clausula rebus sic stantibus wird jedoch im Verwaltungsrecht weniger restriktiv ausgelegt als im Privatrecht.</p>
Begriff und Arten verwaltungsrechtlicher Sanktionen		
Verwaltungsrechtl. Sanktion	Mittel, mit welchem die Erfüllung von verwaltungsrechtl. Pflichten erzwungen wird.	
→ exekutorische Sanktion	Bezweckt wird <i>unmittelbar</i> die Durchsetzung von verwaltungsrechtl. Pflichten. Sie werden auch als Massnahmen der Verwaltungszwangs oder der Vollstreckung bezeichnet. Bsp: Schuldbetreibung, Ersatzvornahme, unmittelbarer zwang.	
→ Repressive Sanktion	Zweck ist nicht die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, sondern die Verhinderung eines künftigen rechtswidrigen Zustands. Es wird Druck auf die Pflichti-	

¹ Die Vertragsform wird gewählt, wenn das Gesetz bezügl. der Voraussetzungen für die Gewährung und die Bemessung der Subventionen Spielraum lässt und geeigneter erscheint. Der öff.-rechtl. Vertrag soll gewählt werden, wo der Empfänger gezwungen werden soll, die Aufgaben zu erfüllen. Dies ist nur möglich bei der ex ante-Subvention (Subventionierung vor der Inangriffnahme der zu fördernden Aufgabe), nicht aber bei der ex post-Subvention (Subventionsempfänger hat das im öff. Interesse liegende Vorhaben bereits ausgeführt und erhält nachträglich die Subvention).

	gen ausgeübt, um sie zu veranlassen, ihre verwaltungsrechtl. Pflichten zu erfüllen (<i>mittelbarer Zwang</i> zur Durchsetzung der Pflichten). Bsp: Entzug oder nachteilige Veränderung von Befugnissen oder Vorteilen (Subventionen, Bewilligungen)	
Vss Zulässigkeit einer Sanktion	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Zuständige Behörde 2.) Gesetzliche Grundlage: Repressive Sanktionen bedürfen immer einer gesetzl. Grundlage, exekutorische Sanktionen nur gem. einem Teil der Lehre. 3.) Vollstreckbarkeit der Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> - Wenn sie formell rechtskräftig ist, .d.h. nicht mehr mit einem ordentlichen RM anfechtbar ist; - Wenn nur noch ein RM ohne aufschiebende Wirkung zur Verfügung steht; - Wenn dem RM die aufschiebende Wirkung entzogen worden ist. 4.) Verhältnismässigkeit: Geeignetheit, Erforderlichkeit, Interessenabwägung 5.) Androhung der Sanktion: vorgängiger Mahnung. Verzicht bei Disziplinarmassnahmen, Verwaltungsstrafen, Gefahr im Verzug, Androhung vereitelt Sanktion 	
Ersatzvornahme (+ Vss)	Die Verwaltungsbehörden lassen vertretbare Handlungen, die von Verpflichteten nicht vorgenommen werden, durch eine amtl. Stelle oder durch einen Dritten auf Kosten der Pflichtigen verrichten.	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Zuständige Behörde 2.) Vollstreckbarkeit der Verfügung 3.) Verhältnismässigkeit 4.) Androhung (wichtig!)
Antizipierte Ersatzvornahme	Die Verwaltungsbehörde beseitigt einen polizeiwidrigen Zustand selbst, weil der Störer, der ihn verursacht hat, dazu faktisch gar nicht in der Lage ist. Wird auch als unmittelbare Ersatzvornahme oder unmittelbarer Vollzug bezeichnet.	
Unmittelbarer Zwang	<p>Direkte Einwirkung gegen Personen oder Sachen, um eine gesetzliche Pflicht oder eine Verfügung durchzusetzen. Bsp: Einziehung, Festnahme, Schliessung eines Restaurants</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Gesetzliche Grundlage: je nach Lehrmeinung ist ein Rechtssatz erforderlich oder nicht, je nachdem, ob man die Durchsetzung einer auf Gesetz beruhenden Pflicht als genügend anerkennt oder nicht. Bei unmittelbar drohender, schwerer Gefährdung genügt die Polizeigeneralklausel. 2.) Verhältnismässigkeit 	
Verwaltungsstrafen	Mittel des Verwaltungszwangs, die der Sanktionierung von Verstössen gegen das Verwaltungsrecht dienen und damit dessen Durchsetzung bezwecken. Je nach Art und Schwere gelten sie zudem als Strafen i.S.v. EMRK 6, auf welche die entsprechenden Verfahrensgarantien zur Anwendung gelangen.	
Ordnungsbussen (+ Vss)	<p>Verwaltungsstrafen für geringfügigere Verletzungen des Verwaltungsrechts, insb. von Verfahrensvorschriften.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Zuständigkeit 2.) Gesetzliche Grundlage: Verwaltungsstrafen bedürfen eines Gesetzes i.f.S., Bussen nur einer VO, sofern sie gew. Höhe nicht überschreiten. 	

	3.) Verschulden (umstritten bei Ordnungsbussen)	
Bestrafung wegen Ungehorsams (+ Vss)	<p>Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen; repressive Sanktion („Beugestrafe“), die den Adressaten veranlassen soll, seine Pflichten zu erfüllen, StGB 292.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Zuständigkeit und Prüfungsrecht des Strafrichters 2.) Ausdrückliche Strafandrohung in der Verfügung: es muss „Haft oder Busse“ angedroht werden; der blosser Hinweis auf die Gesetzesbestimmung oder die Strafbarkeit oder auf beides genügt nicht 3.) Vorsatz 	
Disziplinarische Massnahme (+ Vss)	<p><i>Administrative</i> Sanktion gegenüber Personen, die in einem Sonderstatusverhältnis oder unter besonderer Aufsicht des Staates stehen (Medizinalpersonen, Rechtsanwälte). Nach Beendigung dieses Verhältnisses zum Staat ist eine disziplinarische Massnahme nicht mehr möglich.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Gesetzliche Grundlage: Rechtssatz und Gesetzesform, wobei beim Sonderstatusverhältnis keine allzu hohen Anforderungen zu stellen sind. 2.) Disziplinarfehler: Amtspflichtverletzung, die vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde. 3.) Verhältnismässigkeit, inkl. Opportunitätsprinzip 4.) Vorherige Anhörung: eine vorherige Androhung ist jedoch nicht nötig. 	<p>Opportunitätsprinzip: Es kann auch auf eine Massnahme verzichtet werden, wenn der Zweck des Disziplinarrechts keine Sanktion erfordert.</p>
Vss Verweigerung einer Verwaltungsleistung	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Besondere gesetzliche Ermächtigung: 2.) Konnexität, falls eine besondere gesetzl. Ermächtigung fehlt: sachl. Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung der Privaten und der verweigerten Leistung. 3.) Verhältnismässigkeit 	

Organisation der Verwaltungsbehörden

Grundsätze der Verwaltungsorganisation und -führung		
Zentralisation	Zentralisierte Verwaltungsorganisation liegt vor, wenn in einem bestimmten Sachbereich die massgebliche Verwaltungstätigkeit für das ganze Staatsgebiet im Hauptort, von der Zentralverwaltung, ausgeübt wird. I.d.R. auf bestimmte, eng umschriebene Sachbereiche der Verwaltung beschränkt.	
Sachliche Dezentralisation	= Dekonzentration. Die Erfüllung bestimmter staatlicher Aufgaben wird einem besonderen Verwaltungsorgan ausserhalb der Zentralverwaltung übertragen, das über eine gewisse Selbständigkeit (Autonomie) verfügt. V.a. öff.-rechtl. Körperschaften, öff.-rechtl. Anstalten, gemischtwirtsch. und privatrechtl. Organisationen. Ihnen wird i.d.R. nur eine einzige Aufgabe übertragen	Bsp: SBB, Post, SU-VA, Nationalbank, Unis, Spitäler
Örtliche Dezentralisation	Das Staatsgebiet wird in Verwaltungsbezirke aufgeteilt, die bestimmte Aufgaben zu erledigen haben. <ul style="list-style-type: none"> - <u>Administrative örtliche Dezentralisation</u>: Es bestehen nebeneinander mehrere Verwaltungsbehörden mit lokalem Wirkungsbereich, denen aber keine Autonomie zukommt und die vollständig in die Hierarchie der Zentralverwaltung eingebunden bleiben. Bsp: Notariatskreise, SchK-Kreise, Bezirke im Kt. ZH. - <u>Örtliche Dezentralisation mit Autonomie</u>: Autonomie bedeutet, dass der dezentralen Verwaltungseinheit bei der Erfüllung der ihr übertragenen öffentlichen Aufgaben eine selbständige, weisungsungebundene Beurteilungs- und Entscheidungsbefugnis zukommt. Es handelt sich nicht um blosser Verwaltungsbezirke, sondern um selbständige Gebietskörperschaften und Herrschaftsverbände. 	
Amtshilfe	gegenseitige helfende Handlungen auf Ersuchen hin und ausserhalb prozessrechtl. geregelter Verfahren (↔ Rechtshilfe, die prozessrechtl. Regeln untersteht).	↔ <u>Kooperation / Koordination</u> : die Amtsstellen müssen zusammenarbeiten, weil bestimmte Geschäfte gleichzeitig in den Aufgabenbereich mehrerer Behörden fallen
Leistungsauftrag	bestimmt Art, Menge, Qualität und Preis der „Produkte“ der Verwaltungseinheit. Kann auch in Form eines Rechtssatzes oder besonderen Beschlusses des zuständigen Organs ergehen.	New Public Management
Leistungsvereinbarung	zwischen Verwaltungseinheit und vorgesetzter politischer Behörde als Folge des Leistungsauftrags.	NPM
Controlling	besonderes Berichtswesen zur Verwaltungsführung	NPM

Parlamentarischer Auftrag	Beeinflussung dieser Führungsinstrumente, indem der Bundesrat angewiesen wird, einen Leistungsauftrag gem. RVOG 44 zu erlassen oder zu ändern. Der Auftrag wirkt als Richtlinie, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden darf.	NPM
Randnutzung von Verwaltungsvermögen	Einrichtungen von Gemeinwesen, die es nicht ständig für die Erfüllung seiner Arbeit auslastet, Privaten gegen Entgelt zur Verfügung stellt.	
Formen der dezentralisierten Verwaltungsorganisation		
Öff.-rechtl. Körperschaft	Mitgliedschaftlich verfasste, auf dem öffentlichen Recht beruhende und mit Hoheitsgewalt ausgestattete Verwaltungsträger, die selbständig öffentliche Aufgaben erfüllen.	Beitritt: freiwillig oder Zwangsmitgliedschaft
→ Gebietskörperschaft	Für die Mitgliedschaft ist massgeblich, dass die zugehörigen Personen ihren WS innerhalb eines bestimmten Territoriums haben.	Bund, Kantone, Einwohnergemeinden, politische Gemeinden
→ Personalkörperschaft	Die Mitgliedschaft knüpft an bestimmte persönliche Eigenschaften, v.a. an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe.	öff.-rechtl. organisierte Studentenschaft
→ Realkörperschaft	Die Mitgliedschaft ergibt sich aus dem Eigentum an einer bestimmten Sache, namentlich Grundstücken.	Alpkorporationen, Meliorationsgenossenschaften
Öff.-rechtl. Anstalt	Verwaltungseinheit, zu der ein Bestand von Personen und Sachen durch Rechtssatz technisch und organisatorisch zusammengefasst ist und die für eine bestimmte Verwaltungsaufgabe dauernd den Anstaltsbenützern zur Verfügung steht. Sie ist technisch-organisatorisch verselbständigt, d.h. eine aus der Zentralverwaltung ausgegliederte Verwaltungseinheit, die in der Regel hierarchisch aufgebaut ist. Sie ist ein Fall sachlicher Dezentralisation. <u>Unmittelbares rechtliches Monopol</u> : Die Rechtsordnung kann vorsehen, dass eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit dem freien privaten Wettbewerb entzogen wird und dass sie ausschliesslich durch eine öff.-rechtl. Anstalt ausgeübt werden darf. <u>Mittelbar rechtliches Monopol (= Anstaltszwang)</u> : Für eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit besteht zwar kein staatliches Monopol, aber den Privaten ist die Benützung einer öff.-rechtl. Anstalt zwingend vorgeschrieben. Die privaten Unternehmungen sind auf diese Weise indirekt von der betreffenden Tätigkeit ausgeschlossen, obschon diese ihnen an sich offen stünden.	Bsp: Post, ETH, Uni, ZKB
→selbständige öff.-rechtl. Anstalt	Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, die eine j.P. des öff. Rechts i.S. von ZGB 52 II ist und als solche Träger von Rechten und Pflichten. Sie kann über ein eigenes Vermögen verfügen und auch für ihre Verbindlichkeiten haftbar gemacht werden. Z.T. ist subsidiäre Staatshaftung vorgesehen.	Bsp: Post, ETH, SUVA, Schw. Institut für Rechtsvergleichung, Swissmedic, ZKB, EKZ

→unselbständige öff.-rechtl. Anstalt	Sie hat keine Rechtspersönlichkeit, ist somit nicht rechtsfähig und verfügt weder über ein eigenes Vermögen noch können sie Haftungssubjekte sein. Ihr Vermögen ist Bestandteil des Vermögens ihrer staatl. Träger. Für sie wird aber i.d.R. eine gesonderte Finanzrechnung geführt. Trotz fehlender Rechtspersönlichkeit können sie organisatorisch sehr selbständig sein.	Bsp: Kt. Strafanstalten, Mittelschulen, Heime, Kantonsspitäler, Wasserversorgung, Abwasser- und Kehrrechtbeseitigung, VBZ
Öff.-rechtl. Stiftung	Durch einen Stiftungsakt begründete, dem öffentlichen Recht unterstellte und i.d.R. mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Verwaltungseinheit, die mit ihrem Stiftungsvermögen eine öff. Aufgabe erfüllt. Sie <i>ist</i> ein Stück verselbständigtes und vom allg. Vermögen der Verwaltung getrenntes Vermögen. Eigene Rechtspersönlichkeit, d.h. sie ist eine sog. selbständige öff.-rechtl. Stiftung (es existieren auch unselbständige öff.-rechtl. Stiftungen ohne Rechtspersönlichkeit).	
Privatrechtliche Verwaltungsträger		
Öffentliches Unternehmen in Privatrechtsform	Die Gemeinwesen haben die Möglichkeit, öff. Aufgaben durch öff. Unternehmungen mit privatrechtl. Struktur (meist in Form der AG oder Genossenschaft) erfüllen zu lassen. Sie unterscheiden sich von den gemischtwirtschaftlichen Unternehmen dadurch, dass keine Privaten beteiligt sind oder allfällige private Teilhaber durch den Staat klar majorisiert werden.	1.) Privatrechtl. Errichtungsakt 2.) Grundlage in Gesetz i.f.S. 3.) Öff. Int.: Tätigkeit im Bereich der Privatwirtschaft rechtfertigt.
Spezialgesetzliche AG	Im Gegensatz zu Gesellschaften nach OR 620 ff. beruhen sie nicht auf vertraglicher Grundlage, sondern <i>unmittelbar</i> auf das Gesetz. Ihre Organisation richtet sich nach dem betreffenden Spezialgesetz, den Statuten und allenfalls ergänzend nach dem Aktienrecht des OR.	Werden mehrheitlich dem öff. Recht zugeordnet Bsp: Swisscom, SNB
Gemischtwirtschaftliche Unternehmen	Gemeinwesen und Private nehmen gemeinsam die Unternehmensleitung wahr. Charakteristisch ist entsprechend die doppelte Zweckbestimmung dieser Gebilde, die Gewinnstrebigkeit und Verwirklichung öff. Interessen miteinander verbinden. Üblicherweise hat es die Rechtsform der privatrechtl., evtl. spezialgesetzl., AG, selten als Genossenschaft.	
Gemischt öffentliche Unternehmen	Gemeinschaftsprojekte, an denen mehrere Gemeinwesen beteiligt sind.	
Vss Übertragung von Verwaltungsaufgaben an Private	1.) Gesetzliche Grundlage, welche die Art der Aufgabenerfüllung durch die Privaten in den Grundzügen regelt zur Sicherstellung der öff. Interessen. 2.) Aufsicht des Staates über die Privaten 3.) Gewährleistung, dass die Privaten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Verfassung, insb. an die Grundrechte, gebunden sind. Dies auch dann, wenn	

	<p>sie privatrechtl. handeln. Keine Privatautonomie zu; sie haben sich am öff. Interesse und an der Verfassung zu orientieren.</p>	
Monopolkonzession	<p>Wo der Staat ein unmittelbar rechtl. Monopol besitzt, kann er durch eine Monopolkonzession Privaten das – wohlervorbene – Recht einräumen, die an sich ausschliesslich dem Staat vorbehaltene wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben. Es handelt sich gleichzeitig um die Übertragung einer öff. Aufgabe, weshalb oft eine Betriebspflicht besteht.</p>	
Beleihung	<p>=<u>Konzession des öff. Dienstes</u> Privaten werden vom Gemeinwesen Verwaltungsaufgaben zur Erledigung übertragen. Die Privaten werden „Beliehene“ genannt.</p>	
Privatisierung (Arten)	<p>Entstaatlichung gesellschaftlicher Aufgaben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Organisationsprivatisierung (= formelle/unechte Privatisierung)</u>: Ein öff. Unternehmen, das öff.-rechtl. organisiert war, wird in eine private Rechtsform überführt. Die staatl. Aufgabenträgerschaft wird nicht berührt. Es ist nur eine vordergründige Entstaatlichung. - <u>Aufgabenprivatisierung (= materielle/echte Privatisierung)</u>: Der Staat verzichtet auf die Erfüllung einer bisherigen Aufgabe und überlässt sie Privaten. Erfolgt die Überlassung in Form der Beleihung, nimmt der Staat weiterhin Einfluss auf die Erfüllung. - <u>Vermögensprivatisierung</u>: Die öff. Hand verkauft vorhandene Vermögenswerte (z.B. Liegenschaften, Infrastruktureinrichtungen), namentlich um auf diesem Weg die Staatskasse zu äufnen (füllen). Es ist also keine eigentliche Privatisierung. - <u>Finanzierungsprivatisierung</u>: Diese betrifft die Kosten einer staatlichen Leistung und will sie nach dem Verursacherprinzip auf die privaten Leistungsbezüger überwälzen. Auch hier handelt es sich nicht um eine eigentliche Privatisierung. 	
Die Gemeinden		
Gemeinde	<p>Vom öff. Recht der Kantone eingesetzte öff.-rechtl. Körperschaften auf territorialer Grundlage, die zur Besorgung von lokalen öff. Aufgaben mit weit gehender Autonomie ausgestattet sind. Sie ist eine öff.-rechtl. Körperschaft und hat als solche Rechtspersönlichkeit. Sie sind i.d.R. Gebietskörperschaften.</p>	
→ Allgemeine Gemeinde	<p>Sie besorgt grundsätzlich alle kommunalen Aufgaben, die nicht einer Spezialgemeinde übertragen sind. Sie hat eine allgemeine Kompetenz in kommunalen Angelegenheiten</p>	
→ Spezialgemeinde	<p>beschränkt auf die Besorgung komm. Aufgaben in einem bestimmten Sachbereich.</p>	Schul-, Kirchgemeinde

→ Einwohnergemeinde	Sie setzt sich aus der Gesamtheit der auf dem Gemeindegebiet wohnhaften Personen zusammen. Massgebend ist also das <i>territoriale</i> Element.	
→ Übrige Gemeinde	Sie haben einen beschränkten Mitgliederkreis. Mitglieder sind nur Personen, die bestimmte Eigenschaften aufweisen, d.h. das <i>personale</i> Element ist ausschlaggebend.	Bsp: Kirchgemeinde, (Orts-) Bürgergemeinde
Gemeindeautonomie	BGer: „Eine Gemeinde ist in einem Sachbereich autonom, wenn das kt. Recht diesen Bereich nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine <i>relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit</i> einräumt.“ Das BGer prüft, ob solch eine Entscheidungsfreiheit, und somit Autonomie, vorliegt	Recht zur Selbstgesetzgebung und zur Selbstverwaltung, in beschränktem Umfang auch zur Rechtsprechung. Fehlt die Autonomie in einem Tätigkeitsbereich, ist die Gemeinde nur Vollzugsorgan des kt. Rechts.
Gemeindebevormundung	Ist eine Gemeinde aus irgendwelchen Gründen zur eigenen Verwaltung unfähig, so kann der Kanton die Gemeindeverwaltung ganz oder für bestimmte Sachbereiche übernehmen oder die Gemeinde unter sog. <i>kommisarisische Verwaltung</i> stellen. Diese Massnahme bedeutet eine vorübergehende Aufhebung des Rechts der Gemeinde, sich selbst zu verwalten.	
Gemeindeverband	öff.-rechtl. Zusammenschluss mehrere Gemeinden zur gemeinschaftlichen Erfüllung <i>bestimmter</i> kommunaler Aufgaben. „Offene“ Zweckverbände (unbestimmter Aufgabenbereich) sind in den meisten Kt. unzulässig. Gemeindeverbände sind öff.-rechtl. Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, jedoch i.d.R. keine Steuerhoheit. Mitglieder sind <i>nur</i> einzelne Gemeinden, <i>nicht</i> die Einwohner, nicht der Kanton. ²	
Vss VGB ans BGer	1.) Die Gemeinde muss in ähnlicher Weise betroffen sein wie eine Privatperson (OG 103 lit. a). 2.) Die Gemeinde ist gestützt auf diesen Art. beschwerdebefugt, selbst wenn sie durch die angefochtene Verfügung in ihren hoheitlichen Befugnissen berührt wird, sofern sie ein schutzwürdiges eigenes Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.	

² ↔ Anschlussvertrag: Eine Gemeinde kann sich durch einen solchen Vertrag die Benutzung von Verwaltungseinrichtungen einer anderen, oft benachbarten, Gemeinde sichern. Es handelt sich um einen verwaltungsrechtl. Vertrag zwischen Gemeinden. solche Verträge begründen Körperschaften.

Öffentliches Personal		
Allg. Beamtenbegriff i.e.S.	Alle Personen, die kraft eines öff.-rechtl. Dienstverhältnisses einen bestimmten hoheitlichen oder nichthoheitlichen staatl. Aufgabenkreis zu besorgen haben.	
Beamtenbegriff im Sinne eines Personalgesetzes	Beamtenbegriff, der gemäss einer besonderen gesetzlichen Umschreibung nur jene Personen umfasst, die der Regelung eines bestimmten Personalgesetzes unterstehen.	
Beamten i.S.d. StGB	Umfasst den weitesten Personenkreis. Darunter fallen Beamtinnen bzw. Beamte und Angestellte einer öff. Verwaltung und der Rechtspflege sowie auch Personen, die nur provisorisch ein Amt bekleiden oder angestellt sind oder nur vorübergehend amtl. Funktionen ausüben. Entscheidend ist die Ausübung von <i>öff. Funktionen für das Gemeinwesen</i> . Beamten im strafrechtl. Sinn sind unter Umständen auch Magistratspersonen (Mitglieder der Regierung und der Gerichte), Kommissionsmitglieder, privatrechtl. Angestellte und ehrenamtl. Tätige.	
Vss Nichtwiederwahl	1.) Sachlicher Grund, d.h. es muss ein Kündigungsgrund bzw. ein zureichender Grund vorliegen; 2.) Die zuständige Behörde ist verpflichtet, den betroffenen Beamten vorher anzuhören.	
Öffentlichkeitsprinzip	Grundsätzlich können alle Personen Einsicht in die amtl. Akten nehmen, soweit nicht überwiegende öff. Oder private Interessen entgegenstehen.	
Treuepflicht	Die Beamten dürfen die Autorität und Integrität des Staates nicht beeinträchtigen, sondern müssen dessen Interessen wahren	BPG 20 I

Öff.-rechtl. Einschränkungen des Eigentums

Eigentumsgarantie		
Institutsgarantie	Sie verbietet dem Gesetzgeber, das Eigentum als Institut unserer Rechtsordnung in Frage zu stellen. Folgt aus BV 36 IV. Adressat ist der Gesetzgeber, der ein gewisses Minimum an Eigentümerbefugnissen vor dem Zugriff des Staates zu schützen.	= Kerngehalts- oder Wesensgehaltsgarantie
Bestandesgarantie	Schutz des Bestands der konkreten Eigentumsrechte der Einzelnen. Einschränkungen nur im Rahmen des BV 36.	
Wertgarantie	Der Träger kann zwar über sein Recht gar nicht mehr oder nur noch in sehr beschränktem Umfang verfügen. Er wird aber für die dadurch eintretenden Vermögenseinbussen entschädigt. Er verliert sein Recht bzw. wichtige, mit diesem verbundene Nutzungsmöglichkeiten ganz oder teilweise, nicht aber die entsprechenden Werte (BV 26 II). Geschützt werden Eigentum und Besitz, BDR und IGR, wohlverworbene Rechte, i.d.R. nicht faktische Vorteile. Die Rechtsprechung wurde jedoch geändert: Neu kann auch bei Entzug von faktischen Vorteilen die Eigentumsgarantie angerufen werden.	<u>Faktische Vorteile</u> : Vorteile und Chance, die sich nicht aus rechtlichen, sondern aus tatsächlichen Gründen mit einem Vermögenswert verbinden (z.B. Lage oder Beschaffenheit des Grundstücks).
Vss Einschränkung der Bestandesgarantie	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Genügende gesetzliche Grundlage: Rechtssatz immer nötig, bei schweren Eingriffen auch ein Gesetz i.f.S. Ausnahmsweise kann anstelle einer gesetzlichen Grundlage die polizeiliche Generalklausel treten (im Rahmen des Bundes: BV 185 III). 2.) Ausreichendes öff. Interesse: gem. BGer ist grundsätzlich jedes <i>aktuelle</i>, öff. Interesse geeignet, einen Eingriff in die Eigentumsgarantie zu rechtfertigen, sofern das angestrebte Ziel nicht gegen andere Verfassungsnormen verstösst. Ausgeschlossen sind nur fiskalische Interessen. 3.) Verhältnismässigkeit 	<u>Schwerer Eingriff</u> : Zwangsweiser Entzug von Grundeigentum oder Verunmöglichung/starke Erschwerung des bisherigen oder künftig möglichen Gebrauchs eines Grundstücks durch Verbote und Gebote .
Die formelle Enteignung		
Formelle Enteignung	Von der Eigentumsgarantie geschützte Rechte werden im öff. Interesse und gegen Entschädigung durch einen Hoheitsakt ganz oder teilweise entzogen und i.d.R. auf den Enteigner übertragen. <u>Expropriant</u> : Wer in eigenem Namen eine formelle Enteignung durchführt. Es kann das Gemeinwesen oder ein von ihm mit der Erfüllung öff. Aufgaben betrauter Dritter sein.	Der Übergang von Rechten auf den Enteigner (oder deren Untergang, z.B. bei Aufhebung eines Wegrechts) ist das wesentl. Unterscheidungsmerkmal zwischen formeller und materieller Enteignung.
Kumulative Vss Enteignung	1.) Gesetzliche Grundlage: I.d.R. stellen nicht die EntG des Bundes oder der Kantone die gesetzl. Grundlage dar, sondern die für das betr. Sachgebiet massgebenden Er-	

	<p>lasse.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfordernis des Rechtssatzes - Erfordernis der Gesetzesform: Gesetz i.f.S. <p>2.) Öff. Interesse: alle gegeben, ausser rein fiskalische Interessen</p> <p>3.) Verhältnismässigkeit</p> <p>4.) Unvorhersehbarkeit</p> <p>5.) Spezialität (die Immission trifft ihn in spezieller Weise)</p> <p>6.) Schwere (die Immission verursacht einen schweren Schaden)</p>	
Vss Immission als Enteignung	<p>1.) Die Immissionen müssen mit dem bestimmungsgemässen Betrieb des Werkes untrennbar verbunden sein</p> <p>2.) Die Immissionen dürfen sich nicht oder nicht mit verhältnismässigem Aufwand vermeiden lassen.</p>	
Arten der Ermittlung der Entschädigungshöhe	<p><u>Verkehrswert</u>: Zu ermitteln aufgrund von Preisen, welche für vergleichbare Grundstücke bezahlt worden sind (Vergleichs- oder statistische Methode). Er stimmt oft nicht mit dem Ankaufs-, Wiederbeschaffungswert überein.</p> <p><u>Bemessung des subjektiven Schadens</u>: Der Schaden ist zu berechnen, der den Enteigneten als Subjekten dadurch entsteht, dass sie das ihnen entzogene Recht nicht mehr ausüben können. Bei der Berechnung wird von der Annahme ausgegangen, dass der Eigentümer sein Grundstück nicht verkauft, sondern weiterhin behalten hätte, und ermittelt, welche Einbussen ihm konkret durch die Enteignung entstehen.</p>	
Planaufgabe	Der Enteigner hat eine graphische Umschreibung des Werkes bzw. der von der Enteignung betroffenen Objekte zu erstellen und öff. zur Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig sind die aus dem GB ersichtlichen betroffenen Berechtigten zu benachrichtigen.	
Enteignungsbann	Dieser tritt mit der Planaufgabe ein. Er bedeutet, dass ohne Zustimmung des Enteigners keine rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über das Enteignungsobjekt mehr vorgenommen werden dürfen, welche die Enteignung erschweren würden.	
Öff.-rechtl. Eigentumsbeschränkungen		
Öff.-rechtl. Eigentumsbeschränkung	Umfasst werden nur staatliche Eingriffe, durch die das Eigentum nicht entzogen, sondern die Befugnisse, es zu nutzen oder darüber zu verfügen, durch das öff. Recht beschränkt werden. Es findet somit kein Übergang eines vermögenswerten Rechts statt. Zum anderen werden die Berechtigten gestützt auf das öff. Recht beschränkt in ihren Befugnissen betreffend Nutzung oder Verfügung über ihr Eigentum, aber es findet kein Entzug des Eigentums selbst statt.	durch Verfügung, Rechtssatz und Nutzungspläne möglich

	<p style="text-align: center;"><u>Öff.-rechtl. Eingriffe ins Eigentum</u></p>	
→ Formelle Enteignung	Vermögenswerte Rechte werden ganz oder teilweise entzogen und i.d.R. auf den Enteigner übertragen.	
→ Materielle Enteignung	Die Trägerschaft der vermögenswerten Rechte bleibt unverändert. Die Verfügungs- oder Nutzungsbefugnis wird aber derart beschränkt, dass sich dies für den Eigentümer wie eine Enteignung auswirkt.	
→ Öff.-rechtl. Eigentumsbeschränkung	Es findet kein Eigentumsübergang statt und die Beschränkung ist nicht so intensiv, dass sie einer Enteignung gleichkämen.	
Vss. öff.-rechtl. Eigentumsbeschränkung	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Gesetzliche Grundlage: Schwere des Eingriffs kann stark variieren, weshalb es auf den Einzelfall darauf ankommt. 2.) Öff. Interesse: Alle Arten sind zulässig, solange es sich nicht um rein fiskalische Interessen handelt. Das öff. Interesse sollte durch die Verfassung anerkannt sein und sich nicht nur aus allg. Anschauungen oder Gesetz ergeben. 3.) Verhältnismässigkeit: Bei der Eignung genügt, wenn sie als tauglicher Versuch erscheint, einen Beitrag zur Realisierung des Gesetzeszwecks zu leisten. Zudem muss die Erforderlichkeit und die Verhältnismässigkeit i.e.S. geprüft werden. 	
Materielle Enteignung	<p>Einem Eigentümer wird der bisherige oder ein voraussehbarer künftiger Gebrauch seiner Sache untersagt oder in einer Weise eingeschränkt, die besonders schwer wiegt, weil dem Eigentümer eine wesentliche, aus dem Eigentum fließende Befugnis entzogen wird.</p> <p>Geht der Eingriff weniger weit, so wird gleichwohl eine mat. Enteignung angenommen, falls ein einziger oder einzelne Grundeigentümer so betroffen werden, dass ihr Opfer gegenüber der Allgemeinheit unzumutbar erschiene und es mit der Rechtsgleichheit nicht vereinbar wäre, wenn hierfür keine Entschädigung geleistet würde (sog. <i>Sonderopfer</i>).</p> <p>In beiden Fällen ist die Möglichkeit einer zukünftigen besseren Nutzung der Sache nur zu berücksichtigen, wenn im massgeblichen Zeitpunkt anzunehmen war, sie lasse sich mit hoher</p>	

	Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft verwirklichen.	
Vss materielle Enteignung	<p>1.) Art des Gebrauchs des Rechts: Entweder muss ein bisheriger, rechtmässig ausgeübter oder ein sehr wahrscheinlich in naher Zukunft möglicher Gebrauch einer Sache eingeschränkt werden. Der künftige Gebrauch bestimmt sich nach objektiven Kriterien (rechtl. und tatsächliche Elemente). Nur wo das Bauen rein rechtlich zulässig und tatsächlich möglich sowie nach den Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft zu erwarten gewesen wäre, kann eine Eigentumsbeschränkung enteignend wirken. Das ist der Fall bei <i>baureifem Land</i> (erschlossen, gem. Nutzungsplan sofort überbaubar). Subjektive Kriterien spielen keine Rolle.</p> <p>2.) Art des Eingriffs: <u>Besondere Intensität</u>: Abzustellen ist weniger auf die Höhe der rechnerisch ermittelten Vermögenseinbusse als auf das Ausmass der wirtschaftlichen Beeinträchtigung durch Verlust von Befugnissen, die nach der bisher geltenden Eigentumsordnung bestanden. Dabei sind nach ständiger Rechtsprechung selbst massive Nutzungsbeschränkungen regelmässig nicht als besonders schwerer Eingriff zu betrachten, falls auf den fraglichen Liegenschaften noch eine wirtschaftlich sinnvolle und gute Nutzung möglich bleibt. Als schwere Eingriffe gelten i.d.r. Bauverbote. Bauverbote, die sich auf 1/3 des Grundstücks beziehen, gelten gem. BGer nicht als schwer, ebenso befristete Bauverbote von 5-10 Jahren. <u>Sonderopfer</u>: Der Eingriff muss von einer gewissen Intensität sein. Massnahmen des Denkmal- und Landschaftsschutzes können darunter fallen.</p>	
Entschädigungslose öff.-rechtl. Eigentumsbeschränkung	<p>1.) Gesetzliche Grundlage, öff. Interesse, Verhältnismässigkeit 2.) Kein bisheriger oder künftiger, sehr wahrscheinlicher Gebrauch einer Sache betroffen 3.) Kein schwerer Eingriff 4.) Kein Sonderopfer 5.) Polizeilich motivierte Eigentumsbeschränkung</p>	
Polizeilich motivierte Eigentumsbeschränkung	<p>1.) Die Massnahme muss gegen den Störer gerichtet sein. 2.) Die Massnahme muss der Abwendung einer konkreten, d.h. ernsthaften und unmittelbaren Gefahr für die öff. Sicherheit und Ordnung nötig sein.</p>	
Entschädigung polizeilich motivierter Eigentumsbeschränkung	<p>1.) Besonders schwerer Eingriff in das Privateigentum. 2.) Der Eingriff erfolgt zum Schutz der Allgemeinheit und nicht primär im Interesse des Grundeigentümers.</p>	i.A. jedoch keine Entschädigung
Heimschlagsrecht	Anspruch auf Übernahme des Eigentums durch das Gemeinwesen gegen Entschädigung	

Staats- und Beamtenhaftung

Formen der öff.-rechtl. Haftung		
Ausschliessliche Beamtenhaftung	Der Geschädigte kann sich nur an den Beamten halten, der den Schaden verursacht hat. Der Staat ist nicht Haftungssubjekt.	Verschuldenshaftung
Primäre Beamtenhaftung mit subsidiärer Staatshaftung	Der Dritte macht den Beamten primär haftbar, den Staat nur subsidiäre, wenn und soweit der Beamte nicht in der Lage ist, den entstandenen Schaden zu decken.	Bsp: HR-Führer und –Beamte (OR 928)
Solidarische Haftung	Der Geschädigte kann seine Forderung gegenüber dem Staat oder dem Beamten oder gegenüber beiden geltend machen.	
Ausschliessliche Staatshaftung	Nur der Staat haftet dem Dritten; der Geschädigte kann nicht gegen den Beamten vorgehen. Der Staat kann Regressforderungen gegen den Beamten geltend machen.	Kausalhaftung
Staatshaftung		
Vss Staatshaftung	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Schaden 2.) Personen, für deren Verhalten der Staat haftbar werden kann: Jede Person, die unmittelbar mit öff.-rechtl. Aufgaben des Bundes betraut ist, sei es haupt- oder nebenamtlich, gewählt oder nicht, öff.-rechtl oder privatrechtl angestellt. Ob überhaupt ein Dienstverhältnis besteht, ist belanglos. 3.) Öff.-rechtl. Tätigkeitsbereich 4.) Handlungen oder Unterlassungen in Ausübung einer amtl. Tätigkeit: Es muss ein funktioneller Zus. Zw. dem schädigenden Verhalten und einer amtl. Tätigkeit bestehen. Handlungen/Unterlassungen „bei Gelegenheit“ d. amtl. Tätigkeit können nicht zu Staatshaftung führen 5.) Widerrechtlichkeit: Unterlassungen sind nur rechtswidrig, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht (Vss ist Dienstpflichtverletzung). Kein Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes oder einer Einwilligung des Geschädigten. Abänderung/Widerruf eines Entscheids im RM-Verfahren: Begründet nur Widerrechtlichkeit, wenn eine wesentliche Amtspflicht verletzt wurde oder wenn ein Beamter der Vorinstanz arglistig gehandelt hat. 6.) Adäquater Kausalzusammenhang 7.) Ausschluss der Überprüfung bei form. RK (Verfügungen, Entscheiden, Urteilen) 8.) Reduktionsgründe bei der SE-Bemessung: VG 4 9.) Keine Verjährung/Verwirkung: VG 20 I, 23 II 	Zu 7.) Nach dem Prinzip der Einmaligkeit des Rechtsschutzes können die Mängel einer Verfügung nur im Verfahren der Verwaltungspflege, nicht auch noch im Verantwortlichkeitsprozess geltend gemacht werden (Subsidiarität der Staatshaftung gegenüber dem Verwaltungsschutz). → allg. Rechtsgrundsatz
Beamtenhaftung		
Externe Beamtenhaftung	Die schädigenden Beamten (Amtspersonen) sind den geschädigten Dritten gegenüber persönlich haftbar.	
Interne Beamtenhaftung	Die Amtsperson, die einem Dritten oder dem Staat selbst einen Schaden zugefügt hat, muss dem Staat Ersatz leisten.	

Öff.-rechtl. Sachen und ihre Benutzung

Begriff und Arten von öff.-rechtl. Sachen		
Öff. Sache i.w.S.	<p>Alle Sachen, deren sich der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient. Massgebend für die Zugehörigkeit sind die Zweckbestimmung der Sache und die Verfügungsmöglichkeit (Hoheit) des Staates darüber. Das Eigentum bildet kein Anknüpfungskriterium; öff. Sachen können auch im Privateigentum stehen.</p> <div style="text-align: center;"> <pre> graph TD A[Öffentliche Sachen i.w.S.] --> B[Finanzvermögen] A --> C[Öffentliche Sachen i.e.S.] C --> D[Verwaltungsvermögen] C --> E[öff. Sachen im Gemeingebrauch] </pre> </div>	
Finanzvermögen	Das Finanzvermögen dient der Erfüllung staatlicher Aufgaben nur mittelbar, durch seinen Vermögenswert oder seine Erträge, der Erfüllung staatlicher Aufgaben. Es handelt sich um <i>realisierbare</i> Aktiven des Staates. Das Finanzvermögen untersteht im Aussenverhältnis den Vorschriften des Privatrechts.	
Verwaltungsvermögen	Zum Verwaltungsvermögen gehören jene Werte, die den Behörden oder einem beschränkten Kreis von privaten Benutzern unmittelbar durch ihren <i>Gebrauchswert</i> für die Besorgung der öff. Aufgaben dienen.	
Ordentliche Nutzung	Wenn das Verwaltungsvermögen bestimmungsgemäss im Rahmen der Verwaltungstätigkeit benutzt wird.	
Ausserordentliche Nutzung	Wenn das Verwaltungsvermögen nicht für den bestimmungsgemässen Gebrauch benötigt wird, kann es vorübergehend auch für eine ausserordentliche Nutzung zur Verfügung gestellt werden.	Benutzung von Schulräumen durch Verein in den Schulferien.
Sondernutzung	Private können vom Verwaltungsvermögen längerfristig exklusiv Gebrauch machen.	Miete Geschäftslokalität im Unigebäude.
Öff. Sache im Gemeingebrauch	Sie dienen unmittelbar der Erfüllung öff. Aufgaben, sind nicht realisierbar und stehen allen Privaten zur Benutzung offen.	
Widmung	Verfügung, mit der eine Sache öffentlich erklärt, d.h. zur Benutzung durch die Allgemeinheit für einen bestimmten Zweck bestimmt wird. Die Widmung kann auch formlos erfolgen, sofern damit nicht bestimmte Beschränkungen oder Verpflichtungen für die Benutzer verbunden werden.	
Monistische Theorie	= System des öff. Eigentums. Für die öff. Sachen i.e.S. gilt ausschliessliche öff. Recht.	FR
Dualistische Theorie	= System des modifizierten Privateigentums. Es findet sowohl öffentliches als auch privates Recht	DE, CH

	auf die öff. Sachen i.e.S. Anwendung. Das Privatrecht bestimmt namentlich Begriff und Inhalt des Eigentums und der dinglichen oder obligatorischen Rechte an öff. Sachen i.e.S. sowie die Formen der Begründung und Übertragung dieser Rechte. Demgegenüber richten sich Verfügungsmacht (Hoheit des Staates, Zuständigkeit des Gemeinwesens und des Organs) und Zweckbestimmungen i.A. nach öff. Recht.	
Gebrauchsrechte an öff. Sachen im Gemeingebrauch		
Gemeingebrauch	Benutzung einer öff. Sache im Gemeingebrauch, die bestimmungsgemäss und gemeinverträglich ist und grundsätzlich jedermann, d.h. einer unbestimmten Zahl von Benutzern gleichzeitig, ohne Erteilung einer Erlaubnis und i.d.R. unentgeltlich offen steht. Wird auch „schlichter Gemeingebrauch“ genannt.	
Kumulative Vss Gemeingebrauch	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Bestimmungsgemässer Gebrauch 2.) Gemeinverträglichkeit des Gebrauchs 3.) Gleichbehandlung der Benutzer (keinen Anspruch auf bestimmte Nutzung) 4.) Keine Bewilligungspflicht: Bewilligung wäre unzulässig. Erlass einer allg. Benutzungsordnung + Einhaltung mit repressiver Kontrolle genügt (z.B. SVG). 5.) Grundsätzliche Unentgeltlichkeit: keine Abgaben (Ausnahme: Autobahngebühr) 	Gebührenfreiheit ist verfassungsmässiges Recht der Privaten! → StaB
Gesteigerter Gemeingebrauch	Die Benutzung einer öff. Sache im Gemeingebrauch, die <i>entweder</i> nicht mehr bestimmungsgemäss <i>oder</i> nicht gemeinverträglich ist und andere Benutzer wesentlich einschränkt, aber nicht ausschliesst. Sie ist normalerweise bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr verbunden werden.	
Vss gesteigerter Gemeingebrauch	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Überschreiten des bestimmungsgemässen Gebrauchs: Nutzung intensiver 2.) Fehlen der Gemeinverträglichkeit: Die Grenze der Gemeinverträglichkeit ist allerdings erst überschritten, wenn sich die gleichartige Mitbenutzung durch andere auch im Rahmen einer allgemeinen Benutzungsordnung nicht mehr gewährleisten lässt, sodass eine Prioritätsordnung aufgestellt werden muss. 3.) Beeinträchtigung von anderen Nutzungsberechtigten 4.) Bewilligungspflicht³ 5.) Entgeltlichkeit: Soweit der gesteigerte Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken beansprucht wird, müssen die Gebühren allerdings bescheiden bemessen werden (Die Bewilligung ist eine Bewilligung sui generis, von der Konzession und der Polizeierlaubnis zu unterscheiden. Sie dient nur mittelbar dem Schutz von Polizeigütern). 	Die Gemeinverträglichkeit ist nicht davon abhängig, ob die betreffende Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird.

³ Gem. Häfelin/Müller muss die Bewilligungspflicht in einer generell-abstrakten, genügend bestimmten Norm umschrieben sein (Erfordernis des Rechtssatzes). An das Erfordernis der Gesetzesform können geringere Anforderungen gestellt werden. Es genügt jedoch eine relativ unbestimmte Gesetzesnorm, weil die Zweckbestimmung der öff. Sache die Nutzungsordnung bereits weit gehend determiniert. Geht es um eine Bewilligung zur Ausübung von Freiheitsrechten auf öff. Grund, ist eine gesetzliche Grundlage zu verlangen, die BV 36 I entspricht.

Sondernutzung	Der Gebrauch einer öff. Sache im Gemeingebrauch, der nicht bestimmungsgemäss ist, bei welchem die Berechtigten eine <i>ausschliessliche</i> Verfügung über einen Teil der Sache erhalten und der die Erteilung einer <i>Konzession</i> voraussetzt. Die Erteilung einer Sondernutzungskonzession begründet ein wohlerworbenes Recht, das unter dem Schutz der Eigentumsgarantie steht.	
Kumulative Vss Sondernutzung	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Überschreiten des bestimmungsgem. Gebrauchs: mit Zweck nicht mehr vereinbar. 2.) Ausschluss anderer Benutzungsberechtigter 3.) Dauernde feste Verbindung mit der öff. Sache als Indiz 	

Private haben einen bedingten Anspruch auf Erteilung der Bewilligung, wenn der gesteigerte Gemeingebrauch mit der Ausübung von Freiheitsrechten verbunden ist. Das Gemeinwesen überträgt also kein ihm selbst zustehendes Recht auf den Gesuchssteller, sondern gestattet diesem die Inanspruchnahme der öff. Sache für eine grundsätzlich erlaubte Tätigkeit.

Die Polizei

Begriff, Vss, Arten von polizeilichen Massnahmen		
Polizei	Polizei ist diejenige staatliche Tätigkeit, welche die öff. Ruhe und Ordnung, die öff. Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit sowie Treu und Glauben im Geschäftsverkehr durch die Abwehr von Störungen und Gefährdungen schützt. In diesem Sinne ist die Polizei keine Behörde, sondern eine Funktion. Sie umfasst die Rechtssetzung und die Rechtsanwendung	
Polizeigüter	<p><u>Öff. Ordnung und Sicherheit</u>: Oberbegriff der polizeilichen Schutzgüter. Die öff. Ordnung umfasst alle Regeln, die nach der jeweils herrschenden Ansicht für das geordnete Zusammenleben der Privaten unerlässlich sind. Die öff. Sicherheit bedeutet die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der Rechtsgüter der Einzelnen sowie der Einrichtungen des Staates. Bsp: Sicherheits-, Kriminal-, Feuer-, Baupolizei, Staatsschutz</p> <p><u>Öff. Gesundheit</u>: Schutz der Bevölkerung vor Schädigungen der Gesundheit. Bsp: Lebensmittelpolizei, Kontrolle von Heilmitteln</p> <p><u>Öff. Ruhe</u>: Sie soll die Umgebungs-, Arbeits-, Nacht- und Sonntagsruhe der Bevölkerung gewährleisten. Sie wird teils zur öff. Gesundheit, teils als besonderes polizeiliches Schutzgut betrachtet. Bsp: Lärmschutzvorschriften, Nachtflugverbot</p> <p><u>Öff. Sittlichkeit</u>: Schutzobjekt ist das sittliche Empfinden der Bevölkerung, das örtlich verschieden und zeitlich wandelbar ist. Der Begriff der Sittlichkeit ist weiter gefasst als im Strafrecht.</p> <p><u>Treu und Glauben im Geschäftsverkehr</u>: Soll das Publikum vor Täuschung und Ausbeutung schützen.</p>	
Schutz vor sich selbst?	Zu fragen ist, ob Gefahren drohen, mit denen sich das Gemeinwesen vernünftigerweise zu befassen hat oder nicht. Ausschlaggebend ist demzufolge nur die Natur des bedrohten Rechtsgutes, die Art der Gefahr, nicht die Anzahl der Betroffenen. Die Verhältnismässigkeit ist zu wahren.	
Opportunitätsprinzip	Die Behörden sind verpflichtet zu polizeilichem Handeln.	
Generelle polizeiliche Regelung	Die Abwehr der Gefährdung von Polizeigütern erfolgt durch einen Rechtssatz, d.h. durch eine generell-abstrakte Norm.	Bsp: BetmG
Polizeiverfügung	Eine individuell-konkrete Anordnung, die eine polizeiliche Massnahme zum Inhalt hat. Sie besteht in der Anordnung von konkreten Pflichten und Rechten und stützt sich auf generell-abstrakte Normen bzw. auf die Polizeigeneralklausel. Die Polizeiverfügung kann eine bestimmte Tätigkeit zulassen (<i>Polizeierlaubnis</i>) oder verbieten (<i>Polizeibefehl</i>).	
Polizeil. Realakt ohne Verfügungscharakter	Vollzugshandlungen, polizeiliche Kontrollen. Es werden weder Rechte noch Pflichten begründet.	
Polizeiliche Bewilligungspflicht	Bestimmte Tätigkeit ist von Bewilligung abhängig, damit zum Voraus abgeklärt werden kann, ob diese Tätigkeit mit den polizeilichen Vorschriften übereinstimmt (präventive Kontrolle).	

Polizeiemonopol	Eine wirtschaftliche Tätigkeit wird zum Schutz der Polizeigüter ausschliesslich dem Staat überlassen. Im monopolistischen Bereich besteht grundsätzlich keine Wirtschaftsfreiheit. Die Vereinfachung administrativer Abläufe rechtfertigt kein Monopol. Zugelassen in folgenden Gebieten: Leichenbestattung, Betreibung eines Schlachthofs, Kehrriechtabfuhr, Abbruch- und Sammelplätze für Altfahrzeuge.	
Vss polizeil. Massnahme	1.) Rechtl. Grundlage (Gesetz oder Polizeigeneralklausel) 2.) öff. Interesse (ausschliessl. Gefahrenabwehr, Schutz d. Polizeigüter) 3.) Verhältnismässigkeit 4.) Inanspruchnahme des Störers (Störerprinzip)	
Polizeigeneralklausel	Geschriebener oder ungeschriebener Rechtssatz, der die zuständige Behörde ermächtigt, polizeiliche Massnahmen zum Schutz der Polizeigüter zu treffen, um eine schwere und unmittelbare Gefahr abzuwenden oder eine bereits erfolgte schwere Störung zu beseitigen. Die Generalklausel kann einzig in Fällen zeitlicher Dringlichkeit angerufen werden. Subsidiär. Die Verwaltungsbehörden können in solchen Fällen Anordnungen für die Aufrechterhaltung der öff. Ordnung und Sicherheit entweder in Form der Verfügung (<i>Polizeinotverfügung</i>) oder der VO (<i>Polizeinotverordnung</i>) treffen.	
Störerprinzip	Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip ergibt sich, dass die polizeiliche Massnahme sich nur gegen den Störer, nicht gegen bloss mittelbare Verursacher des polizeiwidrigen Zustandes richten darf. Als polizeirechtl. erhebliche Ursachen kommen nur solche Handlungen in Betracht, die bereits selber die Grenze zur Gefahr überschritten haben	
Verhaltensstörer	Wer durch sein eigenes Verhalten oder durch das Verhalten Dritter, für die er verantwortlich ist, die öff. Ordnung und Sicherheit unmittelbar stört oder gefährdet. Verhalten ist Tun oder Unterlassen, wobei beim Unterlassen eine besondere Rechtspflicht zu sicherheits- oder ordnungswahrendem Handeln bestehen muss. Verschulden nicht nötig.	
Zustandsstörer	Wer die tatsächliche oder rechtliche Herrschaft hat über Sachen, welche die Polizeigüter unmittelbar stören oder gefährden (Gefahrenquelle). Anknüpfungspunkt ist die Verfügungsmacht. Unerheblich ist, wodurch der polizeiwidrige Zustand entstanden ist und ob den Zustandsstörer dafür ein Verschulden trifft.	
Zweckveranlasser	Wer durch sein Tun oder Unterlassen bewirkt oder bewusst in Kauf nimmt, dass ein anderer die Polizeigüter stört oder gefährdet.	Umstritten
2 Arten von Massnahmen	<u>Repressive Massnahmen</u> : Die Polizeigüter wurden bereits beeinträchtigt. Bezweckt wird die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands. <u>Präventive Massnahmen</u> : Verhindert werden soll die Entstehung polizeiwidriger Zustände	
Polizeinotstand	Ein Polizeinotstand liegt vor, wenn die polizeilichen Güter in so hohem Masse unmittelbar bedroht oder verletzt sind, dass die gesetzlich vorgesehenen polizeilichen Massnahmen zum Schutz	

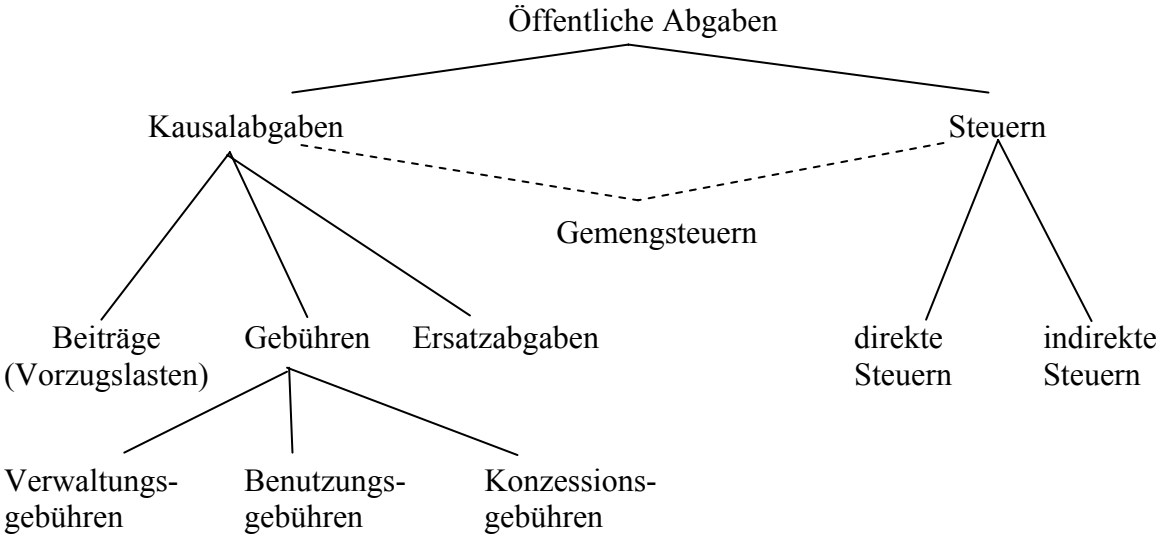
	nicht mehr genügen. Es sind nur polizeiliche Massnahmen erlaubt, die verfassungskonform sind. Rechtliche Grundlage ist die Polizeigeneralklausel. ↔ Staatsnotstand: Die staatliche Existenz steht auf dem Spiel, weshalb auch nicht verfassungskonforme Massnahmen legitim sind.	
Polizeinotverordnung	Es liegen viele gleichartige Fälle vor, die aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit nur durch eine generell-abstrakte Normierung befriedigend geregelt werden können. Regelung zur Behebung des Polizeinotstands muss so dringlich sein, dass es unmögl. ist, eine besondere gesetzl. Grundlage zeitgerecht zu schaffen. Nur für beschränkte Zeit Geltung.	s.a. BV 185 III.
Polizeinotverfügung	Ausserordentl. Bedrohung der Polizeigüter wird mit individuellen. Anordnungen gegenüber best. Personen in konkreten Einzelfällen abgewehrt	unmittelbar gestützt auf die Polizeigeneralklausel
Polizeierlaubnis		
Polizeierlaubnis	Verfügung, die auf Gesuch hin eine aus polizeilichen Gründen unter Bewilligungspflicht stehende Tätigkeit zulässt, indem sie bestätigt, dass die zum Schutz der Polizeigüter aufgestellten gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeit erfüllt sind.	
Vss Polizeierlaubnis	1.) Gesuch (→ mitwirkungsbedürftige Verfügung) 2.) Erfüllung von persönlichen und sachlichen Voraussetzungen. Die Voraussetzungen müssen in einem sachlichen Zusammenhang mit der bewilligungspflichtigen Tätigkeit stehen.	
Ausnahmebewilligung	Sie liegt vor, wenn von der im Normalfall geltenden Regelung in einzelnen Sonderfällen gestützt auf eine gesetzliche Ermächtigung abgewichen werden darf (Einzelfallgerechtigkeit).	
Vss Ausnahmebewilligung	1.) Ausdrückliche gesetzliche Grundlage: 2.) Vorliegen der vom Gesetz verlangten Ausnahmesituation 3.) Beachtung des Gesetzeszwecks und der öff. Interessen	

Monopole und Konzessionen

Monopole		
Staatliches Monopol	Der Staat hat das Recht, eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit unter Ausschluss aller andern Personen auszuüben oder durch Dritte ausüben zu lassen. Monopolisierte Tätigkeiten sind deshalb von denjenigen Tätigkeiten zu unterscheiden, welche nach ihrer Natur nicht von Privaten, sondern nur vom Staat selbst ausgeübt werden können (<i>originäre Staatsaufgaben</i>).	Monopol = Regal
Privates Monopol	Private Unternehmen beherrschen einen Markt für bestimmte Güter oder DL.	
Rechtl. Monopol (Arten)	<p>Auf Rechtssatz beruhendes Monopol.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Unmittelbar rechtliches Monopol</u>: Eine bestimmte wirtsch. Tätigkeit ist den Privaten durch Rechtsnorm untersagt und ausschliesslich dem Staat vorbehalten. Bsp: Postregal, Eisenbahnmonopol - <u>Mittelbar rechtliches Monopol</u>: Den Privaten ist die Benutzung öffentlicher Anstalten zwingend vorgeschrieben und dadurch werden indirekt die Privaten von der betreffenden wirtsch. Tätigkeit ausgeschlossen, obwohl sie ihnen an sich erlaubt wäre. Bsp: SUVA, Pflicht zur Beseitigung des Kehrichts durch einen komm. Abfuhrdienst. - <u>Polizeimonopol</u>: Die Privaten werden zum Schutz von Polizeigütern von einer wirtsch. Tätigkeit ausgeschlossen. Polizeimonopole können unmittelbar oder mittelbar rechtlich sein. 	
Faktisches Monopol	Das Gemeinwesen schliesst Private von einer ihnen an sich nicht verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeit aus aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten, insb. wegen seiner Hoheit über öff. Sachen. Im Zuge der laufenden Liberalisierung wird den Privaten in gewissen Bereichen ein gesetzlicher Anspruch auf Benutzung des öff. Grundes eingeräumt und das faktische Monopol des Gemeinwesens auf diesem Weg durchbrochen.	
Handelsmonopol	Die Ein- und Ausfuhr sowie der Vertrieb bestimmter Produkte ist dem Staat vorbehalten.	
DL-Monopol	Das Recht des Staates, bestimmte DL unter Ausschluss aller anderen Personen zu erbringen oder durch Dritte zu erbringen lassen.	
Fiskalisches Monopol	Der Staat behält sich die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit vor mit dem Ziel, Einnahmen für den Staatshaushalt zu erwirtschaften.	= Finanzmonopol
Konzessionen		
Konzession	Verleihung des Rechts zur Ausübung einer monopolisierten Tätigkeit oder zur Sondernutzung einer öff. Sache.	
Monopolkonzession	Sie verleiht die Berechtigung zur Ausübung einer monopolisierten wirtschaftlichen Tätigkeit.	Seilbahnkonzession, Jagdpatent, Personentransportkonzession
Sondernutzungskonzession	Sie verleiht die Berechtigung zur Sondernutzung einer öff. Sache im Gemeindegebrauch.	Schienenverlegen auf öff. Strassen, Konzession zur Kioskerrichtung, der fest mit dem Boden verbunden ist.

Öff. Abgaben

Begriff, Arten, Vss		
Öff. Abgaben	Geldleistungen, welche die Privaten kraft öff. Rechts dem Staat schulden und die vorwiegend der Deckung des allg. staatl. Finanzbedarfs dienen.	



Kausalabgaben	Geldleistungen, welche die Privaten kraft öff. Rechts als Entgelt für bestimmte staatliche Gegenleistungen oder besondere Vorteile zu bezahlen haben. Im Gegensatz dazu werden Steuern voraussetzungslos geschuldet.	
Gebühren	Entgelt für eine bestimmte, von der abgabepflichtigen Person veranlasste Amtshandlung oder für die Benutzung einer öff. Einrichtung. Sie soll die Kosten ganz oder teilweise decken.	
→ Verwaltungsgebühren	Entgelt für eine staatliche Tätigkeit. Die Kanzleigebühr stellt eine Verwaltungsgebühr dar, die sich durch die Art der staatl. Tätigkeit, deren Kosten sie decken soll, und die geringe Höhe auszeichnet.	Gerichtsgebühr, Prüfungsgebühr
→ Benutzungsgebühr	Entgelt für die Benutzung einer öff. Einrichtung oder einer öff. Sache, sofern das Benutzungsverhältnis dem öff. Recht untersteht. Konzessionsgebühren werden teilweise als Benutzungsgebühren bezeichnet. Keine Gebühren stellen die aufgrund eines privatrechtl. Benutzungsverhältnis erhobenen Taxen öff. Unternehmen dar (SBB, Post, Swisscom). Sie unterstehen daher weder dem Kostendeckungs- noch dem Äquivalenzprinzip.	Spitaltaxen, Landegebühr

→ Konzessionsgebühr	= Monopol-, Regalgebühr. Entgelt für die Erteilung einer Konzession.	
Kostendeckungsprinzip	Der Gesamtertrag der Gebühren darf die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen.	
Äquivalenzprinzip	Die Höhe der Gebühr muss im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat.	
Beiträge (= Vorzugs-lasten)	Abgabe, die als Ausgleich jenen Personen auferlegt wird, denen aus einer öff. Einrichtung ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst.	
Ersatzabgaben	Finanzielle Leistungen als Ersatz für Naturallasten (nicht-finanzielle öff.-rechtl. Verpflichtungen), von denen die Pflichtigen dispensiert werden, sofern sie bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllen.	
Steuern	öff. Abgabe, die <i>voraussetzungslos</i> geschuldet ist, d.h. nicht als Entgelt für eine staatliche Leistung oder einen besonderen Vorteil erhoben wird.	
Direkte und indirekte Steuer	Für die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern ist massgebend, wie sich die Steuern bei den steuerpflichtigen Personen wirtschaftlich auswirken. Zu differenzieren ist zwischen Steuersubjekt und Steuerträger: - <u>Steuersubjekt</u> : die Person, die aus dem Steuerrechtsverhältnis verpflichtet wird. - <u>Steuerträger</u> ist dagegen diejenige Person, die durch die Steuern effektiv belastet wird. <u>Direkte Steuer</u> : Steuersubjekt und –objekt sind identisch. Es findet keine Überwälzung auf Dritte statt. Bsp: Einkommens-, Vermögens-, Kapitalgewinn-, Personensteuer. <u>Indirekte Steuer</u> : Der Steuerträger wird auf dem Umweg über eine andere Person (Steuersubjekt) belastet, die die Steuer auf ihn überwälzt. Bsp: Zölle, Mehrwertsteuer, Stempelabgaben.	
→ Zwecksteuer	Steuern, die für die Erfüllung einer bestimmten staatlichen Aufgabe erhoben werden und nur für diese verwendet werden dürfen. Es kann sich um direkte und indirekte Steuern handeln.	
→ Kostenanlastungs-steuern	Sondersteuern, die einer bestimmten Gruppe von Pflichtigen auferlegt werden, weil diese Personen zu bestimmten Aufwendungen des Gemeinwesens eine nähere Beziehung haben als die Gesamtheit der Steuerpflichtigen. Sie haben eine gewisse Verwandtschaft mit den Beiträgen, unterscheiden sich aber von diesen dadurch, dass kein dem Abgabepflichtigen zurechenbarer Sondervorteil vorliegen muss. Es genügt, dass die Aufwendungen des Gemeinwesens dem abgabepflichtigen Personenkreis eher anzulasten sind als der Allgemeinheit, weil diese Gruppe von den staatlichen Leistungen i.d.R. mehr profitiert als andere oder weil sie als hauptsächliche Verursacher der Aufwendungen des Gemeinwesens angesehen werden können.	Direkte Zweck-steuern
→ Lenkungssteuern	Steuern, die primär der Steuerung des Verhaltens von Privaten, v.a. in der Wirtschaft, und nur sekundär der Deckung des staatl. Finanzbedarfs dienen. Es können direkte und indirekte Steuern sein.	Alkohol-, Tabak-steuern, emissionsabh. Landegebühren für Flughafen ZH, CO2 -Abgabe

Gemengsteuer	öff. Abgabe, bei der eine Gebühr mit einer Steuer verbunden wird, indem die Abgabe zwar als Gegenleistung für eine staatliche Leistung erscheint, aber in ihrer Höhe nicht durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip begrenzt wird. Für die Erhebung müssen die gleichen Vss erfüllt sein wie bei der Steuer.	
Mehrwertabgabe	Sie bezweckt, die bei Grundeigentümern durch staatliche Planungsmassnahmen geschaffenen Mehrwerte abzuschöpfen.	
Kautio	Werthinterlage, die zur Sicherung der späteren Erfüllung einer öff.-rechtl. Pflicht, insb. der Erbringung einer Geldleistung, erbracht wird.	Keine öff. Abgabe
Vss Kautio	<ol style="list-style-type: none"> 1.) Gesetzliche Grundlage: Die Rechtsprechung lässt offen, ob eine gesetzliche Grundlage benötigt wird oder ob die Kautio eine Nebenbestimmung darstellt, die sich auf die Regelung der Pflicht zur Erbringung der Geldleistung abstützen lässt. 2.) Verhältnismässigkeitsprinzip: Die Kautio darf nicht höher sein, als es die Erfüllung der allfälligen Kosten- oder Entschädigungspflicht erfordert. 	